



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf für ein Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug des Jugendarrests - (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - JVollzGB III LSA)**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 15. Januar 2019 beschlossenen

Entwurf für ein Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug des Jugendarrests - (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - JVollzGB III LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## **Vorblatt**

### **A. Problemstellung**

Der Vollzug des Jugendarrests greift in Grundrechte der Jugendlichen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Jugendarrestvollzugsgesetz, sondern nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die konkrete Ausgestaltung des Vollzuges erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrests bisher nicht beanstandet hat, so sind sie doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und werden der kriminalpolitischen Bedeutung nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die landesrechtlichen Grundlagen für einen modernen Vollzug des Jugendarrests in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Vollzuges. Er ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist so anwenderfreundlich.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die abschätzbaren monetären Auswirkungen des Gesetzentwurfes betragen rund 63.100,00 Euro Mehrkosten pro Haushaltsjahr.

### **E. Anhörung**

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten insgesamt folgende 16 Institutionen und Verbände:

Landesbeauftragte für den Datenschutz, Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen, Erster Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V., Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), Leiter der Jugendarrestanstalt Halle, Vollstreckungs- und Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Halle, Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V., Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, Generalstaatsanwalt, Bund der Richter und Staatsanwälte in

Sachsen-Anhalt, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Katholisches Büro, Evangelisches Büro, Deutsche Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt, Deutscher Kinderschutzbund- Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz, das Evangelische Büro, der Erste Vorsitzende der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V., der Generalstaatsanwalt, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die Landesgruppe Sachsen-Anhalt der DVJJ, der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V., der katholische Seelsorger der JA Raßnitz, der Vollstreckungs- und Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Halle und der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. haben sich zum Gesetzentwurf geäußert. Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens Stellung genommen. Auch die SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt hat sich bereits im Vorfeld zum Gesetzentwurf geäußert.

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), der Beauftragte der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen, der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), der Leiter der Jugendarrestanstalt, der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg und der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt haben von einer Stellungnahme abgesehen. Der BSBD und das OLG Naumburg hatten jedoch u. a. zum länderübergreifenden Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz Stellung genommen.

In nachfolgender Darstellung erfolgt die Auswertung der Anhörung im Allgemeinen (I.), im Einzelnen (II.) und abschließend unter III. eine Auflistung der Punkte, die zu einer Änderung im Gesetzentwurf führten.

## **I. Im Allgemeinen**

### Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.

Die Absicht, landesgesetzliche Grundlagen für den Jugendarrestvollzug in Sachsen-Anhalt zu schaffen, werde ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzentwurf beinhalte die richtigen Prämissen und Schwerpunkte für den Vollzug des Jugendarrestes. Er sei in seiner Gesamtheit durchaus praxisorientiert.

### Landesgruppe Sachsen-Anhalt der DVJJ

Der Gesetzentwurf gehe von Annahmen zur Persönlichkeitsentwicklung aus, die weitgehend von Justizjuristen geteilt werden, aber im Gegensatz zu den Grundlagen und Grundsätzen der Pädagogik und Entwicklungspsychologie stehen. Er postuliere Möglichkeiten einer Zwangserziehung, die auch empirisch seit Langem widerlegt seien. Die Verbüßung von Arrest werde von Jugendlichen als Ächtung, Degradierung und Herabwürdigung empfunden, die mit den Problemen seines Lebens wenig zu tun habe. Der Arrest könne kaum etwas verbessern, habe aber ein offensichtliches gravierendes Verschlechterungspotential. Von einer Erziehungseinrichtung müsse verlangt werden, dass diese schädigenden Folgen des Vollzuges vermieden werden. Daher sei es nötig, neben dem Gegenwirkungsgrundsatz, auch den Angleichungs- und Eingliederungsgrundsatz zu formulieren.

### Stellungnahme

Die in der Vorbemerkung der DVJJ e. V. unternommenen Ausführungen betreffen die Sinnhaftigkeit des Jugendarrestes im Allgemeinen. Soweit in der Stellungnahme der DVJJ wiederholt ein Vergleich mit Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe und dem dortigen sozialpädagogischem Handeln angestellt wird, ist dieses Unterfangen an dieser Stelle nicht weiterführend. Der Jugendarrest ist keine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern ein nach dem Jugendgerichtsgesetz verhängtes jugendrichterliches Zuchtmittel für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende.

In Ergänzung zu dem in § 4 Abs. 2 Gesetzentwurf (GE) formulierten Gegenwirkungsgrundsatz wird der Eingliederungsgrundsatz in § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 GE berücksichtigt, indem der Vollzug an der Erreichung des Vollzugszieles auszurichten ist, das wiederum den Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten befähigen soll. Soweit Strafvollzugsgesetze die Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnissen ausdrücklich formulieren, hat die Mehrzahl der anderen Jugendarrestvollzugsgesetze der Länder und der länderübergreifende Musterentwurf auf die ausdrückliche Erwähnung dieses Programmsatzes (Angleichungsgrundsatz) in Anbetracht der kurzen Verweildauer des Jugendlichen in der Jugendarrestanstalt verzichtet. Anliegen des Angleichungsgrundsatzes ist es, Restriktionen im Haftalltag zu reduzieren.

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Solange eine eindeutige positive Wirkung auf eine deutliche Mehrheit der Fälle nicht erkennbar sei, werde der Jugendarrest als Zucht- und Erziehungsmittel abgelehnt. Das Land werde aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Jugendarrest abgeschafft und durch andere Maßnahmen in enger Anbindung an die vorhandenen Hilfesysteme ersetzt werde.

### Stellungnahme

Die grundsätzlichen Überlegungen zum Jugendarrest als Maßnahme zur Bewusstmachung von begangenen Unrecht und zur Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten werden zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrests und hat nicht alternative Reaktionsmöglichkeiten und Maßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende zum Gegenstand.

Aus fachlicher Sicht ist es notwendig, auf entsprechende Verfehlungen und straffälliges Verhalten mit einer spürbaren Sanktion zu reagieren. Regelverstöße dürfen gerade bei jungen Menschen, deren Reife- und Sozialisationsprozess im Gegensatz zu Erwachsenen noch nicht abgeschlossen ist, nicht ungeahndet hingenommen werden, da andernfalls deren Manifestierung droht. Eine frühzeitige und deutliche Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten, das im Übrigen als ubiquitär anzusehen ist, kann dazu beitragen, eine spätere kriminelle Karriere zu vermeiden.

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Zu Beginn des Vollzuges sollen gemeinsame Ziele in einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem Jugendlichen getroffen werden. Die Anstalt sei mindestens mit einem

Psychologen und einer angemessenen Anzahl von Sozialarbeitern - auch am Wochenende - auszustatten. In einer Jugendarrestkonferenz sei ein Jugendarrestvollzugsplan aufzustellen. Unmittelbare Zwangsmaßnahmen stünden pädagogischen Zielen kontraproduktiv entgegen. Zur Milderung von Gewaltsituationen müsse die Einrichtung ein Gewalt-Deeskalationskonzept entwickeln. Die Einrichtung eines besonders gesicherten Arrestraumes werde abgelehnt. Ein spezieller Raum werde nur während des Vorfalls für den Jugendlichen benötigt.

#### Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten wird bei den jeweiligen Bestimmungen unter II. (zu §§ 8, 26, 27, und 34 GE) Stellung genommen.

#### Katholische Kirche

Das Vorhaben der Landesregierung, den Vollzug des Jugendarrestes durch ein eigenes Gesetz zu regeln, sei grundsätzlich zu begrüßen. Der Charakter des vorliegenden Entwurfes betone die Förderung und Erziehung der Jugendlichen auf Grundlage ihrer individuellen Persönlichkeit - im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten - und wende sich weitestgehend ab vom Prinzip der repressiven Sanktion. Der Entwurf weise in zentralen Punkten der seelsorgerischen Arbeit einige Ungenauigkeiten auf. Die Formulierungen bzgl. der Seelsorge des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) könnten als Vorlage dienen bzw. sogar übernommen werden.

#### Stellungnahme

Die Gesamteinschätzung und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nähere Ausführungen erfolgen unter II. (dort zu § 20 GE).

#### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und ein Recht auf Erziehung, mit dem Ziel eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu bilden. Daher könne der Jugendarrest lediglich eine flankierende Maßnahme zu ambulanten Maßnahmen sein. Straffällig gewordenen Menschen stehe bestmögliche Unterstützung zu, um aus ihren schwierigen Lebenslagen herauszufinden und um Strategien entwickeln zu können, die ihnen ein zukünftiges Leben ermöglichen, in denen sie keine Straftaten mehr begehen werden. Diese Unterstützung sei auch gesellschaftspolitisch gewünscht, denn die präventive Wirkung sei unbestritten. Voranzustellen sei an dieser Stelle ein Hinweis auf den Koalitionsvertrag (Kapitel Justiz und Gleichstellung, Abschnitt Justizvollzug, S. 33), der die Landesregierung tragenden Parteien. In diesem fordern die Regierungsparteien, dass Jugendliche in die Schule und nicht in den Arrest gehören.

Diese Forderung werde unterstützt und etwaige Initiativen zu Gesetzesänderungen, wie zum Beispiel im Rahmen der Gesetzentwürfe zur Änderungen des Schulgesetzes LSA, werden befürwortet. Dass diese Forderung „Schüler in die Schule und nicht in den Arrest“ erfolgreich umgesetzt werden kann, zeigten erfolgreiche und stark nachgefragte Schulverweigerungsprojekte. Diese leisteten eine herausragende und zielerfüllende Arbeit. Es werde daher angeregt, dass die Landesregierung in Umset-

zung ihres Koalitionsvertrages möglichst Projekte und Initiativen unterstütze und Gelder akquiriere, um Schulverweigerer nach neuesten pädagogischen und sozialwissenschaftlich empirischen Kenntnissen optimal und nachhaltig unterstützen und begleiten zu können. Denn Arrest helfe nicht, die Ursachen für Schulverweigerung aufzulösen. Offen bleibe die Frage, inwieweit die Schulpflicht der Jugendlichen berücksichtigt und gewahrt werde. Es sei davon auszugehen, dass auch schulpflichtige Jugendliche zu Dauerarrest verurteilt werden. Das Gesetz regele jedoch nicht, inwieweit darauf Rücksicht genommen wird, indem schulische Angebote im Arrest vorgehalten werden bzw. die Jugendlichen die Möglichkeit bekommen, eine Schule während der Arrestzeit zu besuchen. Dies müsse geklärt und beschrieben werden. Zwischen der Tat, der Verurteilung und der schlussendlichen Vollstreckung des Arrestes lägen häufig Monate oder sogar Jahre. Auch bezogen auf den Dauerarrest, aber vor allem hinsichtlich des Freizeit- und Kurzarrests, müsse sichergestellt werden, dass die Anwendung des Arrests zeitnah und unmittelbar erfolge.

### Stellungnahme

Die allgemeinen Ausführungen zum Jugendarrest werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Thematik der Schulverweigerung und ihrer Folgen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes zum Vollzug des Jugendarrestes. Soweit auf „präventive Maßnahmen und pädagogische Projekte auf der Grundlage neuester empirischer Kenntnisse zur Vermeidung von Jugendarrest wegen Schulverweigerung“ Bezug genommen wird, ist zu konstatieren, dass auch diese Ansätze nicht der Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes zum Vollzug des Jugendarrests sind. Im Übrigen wird zu dieser Thematik auf die Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V unter § 2 GE verwiesen.

Den Ausführungen zur Umsetzung der Schulpflicht während des Aufenthaltes in der Jugendarrestanstalt wird wie folgt entgegengetreten:

§ 14 GE regelt die Bildung und Beschäftigung der Jugendlichen während des Arrests und sieht vor, dass den Jugendlichen u. a. Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Entwicklung anzubieten sind. Das Unterrichtsprogramm in der Jugendarrestanstalt Halle ist nicht mit dem regulären Lehrbetrieb in Schulen außerhalb des Vollzuges vergleichbar. Das ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal vier Wochen auch nicht zu leisten, zumal unterschiedliche Schulformen (z. B. Hauptschule, Realschule, Berufsschule, Berufsvorbereitungsjahr) und der jeweilige Stand der Dinge im Verlauf eines Schuljahres im Arrest auch kaum aufgegriffen werden könnten. Der in der Jugendarrestanstalt angebotene Unterricht dient neben der reinen Wissensvermittlung in klassischen Unterrichtsfächern wie z. B. Deutsch, Geschichte, Geographie, Biologie oder Sozialkunde auch der Beschäftigung der Jugendlichen und gewährleistet überdies einen strukturierten Tagesablauf. Sportangebote sowie Unterrichtseinheiten zur gesunden Ernährung, kreatives Gestalten, Berufsorientierung, Klima und Umwelt oder Haushaltsführung/Wirtschaft sollen die lebenspraktischen Fähigkeiten und das Allgemeinwissen der Jugendlichen fördern. Weiterhin ist festzustellen, dass nur ein ausgesprochen geringer Anteil der Jugendlichen zum Zeitpunkt des Arrestantritts im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt überhaupt noch schulpflichtig ist. In diesen Einzelfällen werden alle vollzuglichen und vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen, um die Schulpflicht zu wahren. Schul- und Ausbildungsbelan-

ge der Jugendlichen spielen, soweit diese vorhanden sind, grundsätzlich bei der Arrestvollstreckung eine zentrale Rolle, da der Schul- oder Ausbildungsbetrieb durch den Arrest gerade nicht gestört werden soll. Daraus resultierend erfolgt die Ladung, soweit möglich, in den Ferien oder außerhalb relevanter Prüfungs- oder Prüfungsvorbereitungszeiten. So kann die Ladung zum Arrest beschlussweise hinausgezögert werden, wenn entsprechende Prüfungssituationen des Jugendlichen bekannt sind. Darüber hinaus kann geeigneten Jugendlichen auch der Schulbesuch außerhalb der Jugendarrestanstalt gewährt werden.

Die Feststellungen zu der Zeitspanne zwischen Tat, Verurteilung und Vollstreckung des Jugendarrestes betreffen vollstreckungsrechtliche Aspekte und berühren nicht den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Vollzug des Jugendarrests. Sie können daher keine Berücksichtigung finden. Der Vollständigkeit halber wird abschließend darauf hingewiesen, dass das JGG in § 87 Absatz 3 und 4 die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests regeln. Die Vollstreckung des Jugendarrests ist beispielsweise unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist, § 87 Absatz 4 JGG.

## **II. Im Einzelnen**

### **Zu Teil 1 (Anwendungsbereich)**

#### **Zu § 1 (sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich)**

##### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Bei der Verortung des Jugendarrestes sei der im Koalitionsvertrag, der die Regierung tragenden Parteien unter Kapitel Justiz und Gleichstellung, Abschnitt Justizvollzug (S. 33) getroffenen Prämisse der räumlichen Trennung Jugendarrest und Jugendvollzug zu folgen. Wir unterstützen dies. Der Gesetzentwurf spreche in § 1 Absatz 2 und sodann im Gesetzestext ausschließlich von „Jugendlichen“. Das JGG unterscheide jedoch zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Es werde für eine einheitliche Anwendung der Begrifflichkeiten plädiert und somit für die Verwendung des Begriffspaares „Jugendliche und Heranwachsende“.

##### Stellungnahme

Eine Übernahme der Begrifflichkeiten „Jugendliche und Heranwachsende“ aus § 1 Absatz 2 JGG ist aus nachfolgenden Gründen nicht möglich. Das JGG regelt die Rechtsfolgen einer Straftat für Jugendliche und Heranwachsende und stellt dabei auf den Zeitpunkt der Tat ab. Der persönliche Anwendungsbereich des GE ist weiter: nicht nur Personen, die zum Zeitpunkt der Tat Jugendliche und Heranwachsende sind, sondern alle Personen, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung zu vollstrecken ist, unterfallen diesem Gesetz zum Vollzug des Jugendarrests. Die Übernahme des Begriffspaares „Jugendliche und Heranwachsende“ greift zu kurz. Der Vorschlag kann daher nicht aufgegriffen werden.



## Teil 2

### Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

#### Zu § 2 (Ziel des Vollzugs)

##### Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.

Da Jugendarrest häufig auch als Sanktion im Zusammenhang mit der wiederholten Begehung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen von „Schulverweigerung“ stehe, sei es angezeigt, die Ursachenbehebung des notorischen Fernbleibens noch deutlicher im Wortlaut des Vollzugszieles zu verankern.

##### Stellungnahme

Nach § 2 GE soll der Jugendliche im Vollzug befähigt werden, künftig ein eigenverantwortliches Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Der Jugendarrest ist neben den Erziehungsmaßnahmen und der Jugendstrafe eine jugendrichterliche Reaktion auf straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende. Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz und damit eine erzieherische Maßnahme. Der Verstoß gegen die allgemeine Schulpflicht ist indes eine Ordnungswidrigkeit. Diese wird nicht mit Arrest „bestraft“. Vielmehr werden - wie bei anderen Ordnungswidrigkeitsverfahren - Geldbußen verhängt. Der Jugendarrest im Ordnungswidrigkeitenverfahren ist ein sog. Ungehorsamsarrest, welcher erst verhängt wird, wenn der Jugendliche weder die vom Ordnungsamt verhängte Geldbuße gezahlt hat noch die ersatzweise richterlich angeordneten Sozialstunden geleistet hat. Daher wird auch die Ursachenbehebung für die Schulverweigerung nicht als Vollzugsziel aufgeführt.

##### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Folgende Ergänzung von § 2 GE werde angeregt: *„Die mit dem Jugendarrest verbundene Freiheitsbeschränkung dient dazu, dass sich der Jugendliche dem Vollzugsziel nicht entzieht.“*

##### Stellungnahme

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Das dem Vorschlag zugrunde liegende Ansinnen ist der Anordnung des Jugendarrestes innewohnend.

### Zu § 3 (Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung)

##### Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Der Gesetzentwurf sehe eine Pflicht der Jugendlichen zur Mitwirkung vor. Eine Begründung hierfür fehle. Erklärbar sei nicht, weshalb diese bestehen soll. Vielmehr stehe eine Pflicht sozialpädagogischen Ansätzen völlig entgegen. Eine gemeinsame Erarbeitung von Maßnahmen im Arrest oder auch von Hilfeplänen i. S. v. § 6 Abs. 2 GE erscheine erfahrungsgemäß zielführender. Daher werde für § 3 Absatz 3 GE folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Die Bereitschaft der Jugendlichen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.“*

#### Landesgruppe Sachsen-Anhalt der DVJJ

1. Den Anregungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration werde beigetreten, soweit mit Hinweis auf sozialpädagogische Ansätze einer Mitwirkungspflicht des Jugendlichen entgegengetreten werde.
2. Eine sozialpädagogische Gesamtüberarbeitung des GE wäre erforderlich, wenn die Ziele des Gesetzes, insbesondere die Vermeidung schädigender Folgen erreicht werden sollen.

#### SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt

Es werde dem Formulierungsvorschlag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration beigetreten: *„Die Bereitschaft der Jugendlichen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.“* Insbesondere im Hinblick auf § 23 GE (Pflichtverstöße) werde die bisherige Formulierung für deutlich zu weitgehend und unverhältnismäßig gehalten.

#### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Bezogen auf § 3 Abs. 3 GE und die formulierte Mitwirkungspflicht der Jugendlichen und Heranwachsenden werde angeregt, die hier beschriebene Stellung des Jugendlichen zu überdenken. Dabei sollte dem lernpsychologischen Ansatz Rechnung getragen werden, positive Verstärkungsprozesse anzustoßen. Das Abstellen auf Sanktionen oder Isolation wirke lernpsychologisch kontraproduktiv. Sanktionierungen, die in Folge einer Nichtmitwirkung erfolgen, seien kein Mittel, um positiv zu beeinflussen und Reifeverzögerungen auszugleichen. Die Bereitschaft zur Mitwirkung sei in erster Linie belohnend zu wecken und zu fördern.

#### Stellungnahme

Die Gesetzesbegründung zu § 3 GE sieht vor:

*„Absatz 3 Satz 1 sieht eine aus dem Erziehungsgedanken resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Jugendliche weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben oft mehrere erfolglose Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, sie seien willens und in der Lage, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer positiven Beeinflussbarkeit der noch ungefestigten Persönlichkeiten ausgegangen. Zudem nimmt die Anstalt dadurch, dass sie von den Jugendlichen Mitwirkung einfordert, diese als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst.“*

Auch § 6 JVollzGB LSA sieht eine Mitwirkungspflicht der Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen vor. Ebenso sehen der Musterentwurf wie auch etliche Landesgesetze anderer Bundesländer zum Jugendarrestvollzug eine Mitwirkungspflicht des Jugendlichen vor. Die Jugendlichen sollen sich in den Planungsprozess einbrin-

gen und an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen aktiv teilnehmen. Die Bestimmung führt den Jugendlichen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung vor Augen. Dies bedeutet, dass eine fehlende Mitwirkung nicht folgenlos bleiben kann. In § 3 Abs. 3 GE korrespondiert die Mitwirkungspflicht des Jugendlichen (Satz 1) mit der Motivationspflicht (Satz 2) der am Vollzug Beteiligten. Die in fast allen Gesetzen anderer Bundesländern verankerte Mitwirkungspflicht des Jugendlichen resultiert aus der Erfahrung, dass die Jugendlichen sich als aktiv an dem Vollzugsprozess Beteiligte, gleichsam als „Hauptakteure“ erleben sollen und nicht als „passives Objekt“. Einigung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration konnte dahingehend erzielt werden, dass die Jugendlichen nicht zur Mitwirkung „gezwungen“ werden (können und sollen) und andererseits aber der Erfolg von Maßnahmen erzieherischer Gestaltung von einer aktiven Rolle des Jugendlichen abhängt. Verschließen sich die Jugendlichen jeglichen Bemühungen des Vollzuges und wirken an Behandlungsmaßnahmen nicht mit, kann keine Einschätzung des Jugendlichen, seiner Persönlichkeit und etwaigen Problemen erfolgen, was sich beispielsweise auf die Gewährung von Lockerungen, aber auch Hilfsangebote auswirken kann. Aus vorgenannten Gründen wird die Mitwirkungspflicht beibehalten und soll im Hinblick auf die Argumentation des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration ergänzt werden.

§ 3 Absatz 3 lautet dann wie folgt:

„(3) Die Jugendlichen sind berechtigt und verpflichtet, an Angeboten, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.“

#### Zur Forderung nach einer sozialpädagogischen Gesamtüberarbeitung

Soweit eine sozialpädagogische Gesamtüberarbeitung des GE für erforderlich gehalten wird, wenn die Ziele des Gesetzes, insbesondere die Vermeidung schädigender Folgen erreicht werden sollen, ist erstens festzuhalten, dass die Vermeidung schädigender Folgen nicht Ziel des Gesetzes ist. Das Vollzugsziel ist in § 2 GE formuliert und soll den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen und einen Beitrag leisten, die Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen. Im Übrigen verzichtet der GE, wie eine Vielzahl anderer Jugendarrestvollzugsgesetze anderer Bundesländer, mit Blick auf die kurze Verweildauer der Jugendlichen im Vollzug auf ein sozialpädagogisches Gesamtkonzept, wie dies in Einrichtungen der Jugendhilfe ggf. Grundlage ist.

Mit realistischem Blick auf max. vier Wochen Aufenthalt in der Jugendarrestanstalt legt das Gesetz den Schwerpunkt auf die Feststellung der Probleme und Defizite der Jugendlichen, ihrer Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Jugendlichen in weitergehende Hilfen. Maßnahmen zur lebenspraktischen Entwicklung, sinnvolle Freizeitgestaltung und das Erlernen eines strukturierten Alltages stehen dabei im Vordergrund. Aufgrund der kurzen Verweildauer können nur Impulse und Denkanstöße für Veränderungen gegeben werden. Im Arrest wirken bereits alltägliche Dinge, wie ein strukturierter Tagesablauf mit festen Regeln und regelmäßigen Mahlzeiten, erzieherisch auf die Jugendlichen ein. Der Vollzugs- und Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Halle nimmt dezidiert zu beiden Punkten wie folgt Stellung:

*„Die Statuierung einer Mitwirkungspflicht erscheint im Hinblick auf die Verwirklichung des Vollzugsziels im Arrest erforderlich. Schließlich dient der Arrest kraft bundesgesetzlicher Vorgaben als sog. Zuchtmittel der Erziehung der betroffenen Jugendlichen. Erziehung aber setzt eine gewisse Mitwirkungsbereitschaft seitens des Einzelnen begrifflich voraus. Erziehung lässt sich nicht einseitig verordnen, sondern kann nur realisiert werden, wenn sich der einzelne Jugendliche auf entsprechende Maßnahmen einlässt. Dies geschieht im Verlauf des Arrestes normalerweise freiwillig, jedoch muss die entsprechende Bereitschaft - insbesondere zu Beginn des Arrests - geweckt werden und sei es durch sanften Druck. Das Mittel dazu ist etwa der Verweis auf die Einhaltung der Hausordnung und die obligatorische Teilnahme am Anstaltsprogramm. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Art der Mitwirkung im Arrest sehr niedrigschwellig ansetzt. So steht zunächst die Vermittlung gewisser lebenspraktischer Fähigkeiten im Mittelpunkt. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich im Arrest etwa auf die Wahrung einer vertretbaren Körperhygiene, auf das Wechseln und Waschen der Kleidung, auf die Fähigkeit, nach dem Schlafen das eigene Bett zu richten sowie auf das Zusammenlegen von Sachen und deren einigermaßen ordentliche Verwahrung im Schrank. All dies sind Dinge, die die Arrestanten in ihrem häuslichen Umfeld gewöhnlich nicht gelernt haben. Im Übrigen lassen sich Fähigkeiten wie etwa Bettenbau und Körperpflege in jeder Arrestform gut vermitteln, egal ob es sich um einen Freizeit- oder Dauerarrest handelt. Fest steht auch, dass disziplinierende Einwirkungen auf den Jugendlichen umso mehr erforderlich sind, je kürzer der jeweilige Arrest ist. Sollen pädagogische Maßnahmen in all diesen Fällen gleichmäßig greifen, so liegt es gleichsam in der Natur der Sache, im Hinblick auf die Erreichung des Arrestziels nicht zu viel Zeit verstreichen zu lassen.*

*Hierzu zählt insgesamt sicherlich auch das absolute Verbot von Drogen, Alkohol und sogar Zigaretten (generelles Rauchverbot für Arrestanten und Bedienstete), was für gleiche Bedingungen bei allen Arrestantinnen und Arrestanten sorgt und zugleich gewisse Risiken ausschließt, die für den normalen Strafvollzug geradezu typisch sein dürften (Handel treiben, Pendeln etc). Wichtig ist zudem, dass die gesetzlich fixierten Mitwirkungspflichten bundesweit zur Etablierung eines Belohnungssystems nach Punkten geführt haben, das einen wichtigen Anreiz für die Erreichung der Erziehungsziele bildet. Die Einhaltung der Hausordnung bis hin zur über-obligatorischen Erfüllung der Verhaltenserwartungen im Arrestvollzug trägt maßgeblich dazu bei, dass der weit überwiegende Anteil aller Arrestanten sich ohne jede Verweigerungshaltung auf das Anstaltsprogramm einlässt. Es ist eben die schlechtere Alternative, sich in einem – wenn auch aufgeräumten – Arrestraum aufhalten zu müssen, wenn zugleich die Möglichkeit besteht, über Radio, Fernsehen und Telefon eine gewisse Verbindung zur Außenwelt aufrecht erhalten zu können oder an Gruppenmaßnahmen teilnehmen zu dürfen. Dies setzt die Einhaltung der skizzierten, niedrigschwelligen Mitwirkungspflichten jeweils zwingend voraus. Letztlich führt dies auch dazu, dass die Arrestanten am angebotenen Unterrichtsprogramm sehr motiviert teilnehmen und sich sogar Bücher aus der anstaltseigenen Bibliothek ausleihen, um diese zu lesen. Für viele Arrestantinnen und Arrestanten ist dies der erste Kontakt zur Lektüre von Büchern. Die pädagogische Wirkung dieser schon etablierten Motivationsstrukturen sollte nicht unterschätzt werden. Notwendiges Vehikel hierfür ist freilich das Beharren auf die Einhaltung der jeweiligen Mitwirkungspflichten, die ein sortiertes Anstaltsprogramm überhaupt erst ermöglichen. Dies wäre nicht in gleicher Weise zu gewährleisten, wenn eine anzutreffende Renitenz (die nicht selten vorkommt) einfach zu akzeptieren wäre. Das Erziehungsziel wäre von Beginn an in Frage gestellt, ein reiner Verwahrvollzug die zwangsläufige Folge, ohne dass dem begegnet werden*

*dürfte. Letztlich bedarf es der Statuierung einer Mitwirkungspflicht auch deshalb, weil es geradezu das Basisproblem vieler Arrestanten darstellt, dass sie nicht in der Lage sind, selbst und aus sich heraus die gebotene Mindestmotivation zu entwickeln, um ihrem Alltag eine sinnvolle und (auch materiell) tragfähige Richtung für die weitere Lebensführung zu geben. Das schlägt sich auch im Arrest nieder: Es wird bei etlichen Arrestanten deutlich, dass diese ohne äußere Impulse auf keinen Fall motiviert werden könnten, die im Arrest angebotenen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.“*

Diesen Ausführungen wird beigetreten.

#### **Zu § 4 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)**

##### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

§ 4 Abs. 3 GE soll wie folgt ergänzt werden:

„Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religion und Gesundheit werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“ Auf diese Aspekte nehme das Gesetz Bezug.

##### Stellungnahme

Die Ergänzung entspricht schon jetzt der vollzuglichen Realität und kann berücksichtigt werden.

##### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Im § 4 Abs. 3 GE werde der Begriff der Behinderung verwendet. Entsprechend der Behindertenkonvention der UN werde für eine Begriffsänderung hin zu „Beeinträchtigung“ plädiert.

##### Stellungnahme

Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Seitens des ebenfalls am Gesetzentwurf beteiligten Beauftragten der Landeregierung für die Belange behinderter Menschen gab es diesbezüglich keine Einwendungen. Auch Jugendarrestvollzugsgesetze anderer Bundesländer verwenden diese Formulierung. Überdies ergab eine kursorische Durchsicht des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch in dem Titel dieses Übereinkommens wird der Begriff „Behinderung“ verwendet) keinen Anlass für eine entsprechende Änderung von § 4 Absatz 3 GE. Vielmehr wird in dem o. g. Übereinkommen beispielsweise in der Präambel unter e), i), j) oder s), im Art 4, im Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) oder im Art. 7 (Kinder mit Behinderungen) der Begriff „Behinderung“ verwendet.

#### **Zu § 5 (Maßnahmen erzieherischer Gestaltung)**

##### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Formuliert sei in § 5 Absatz 2 GE , dass die Gestaltung des Arrests auf das Ziel ausgerichtet sein soll, die Jugendlichen und Heranwachsenden zu befähigen, zukünftig

ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Diese Formulierung schließe mit ein, dass Straftaten nicht nur begangen, sondern auch erlebt werden. Es müsse daher richtigerweise heißen, dass die Gestaltung des Arrests dazu führen soll, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden zukünftig keine weiteren Straftaten begehen.

### Stellungnahme

Die Formulierung in § 5 Absatz 2 GE lautet: „Die erzieherische Gestaltung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten.“ Diese Formulierung im Gesetzestext entspricht nicht dem Zitat des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. in seiner Stellungnahme. Der Vorschlag findet daher keine Berücksichtigung.

### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Das Gesetz fordere, „das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden“ zu wecken (§ 5 Absatz 1 Satz 2 GE) und beschreibe auch in § 5 Abs. 5 GE das Ziel, die Jugendlichen anzuhalten, den verursachten Schaden wieder gutzumachen. Eine fundierte Maßnahme zur Erreichung der Wiedergutmachung und der Verantwortungsübernahme der Tat sei der Täter-Opfer-Ausgleich. Der Täter-Opfer-Ausgleich werde durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung im Straftatbereich des JGG als auch im Bereich des StGB unterstützt. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte als methodisch passgenaue Maßnahme benannt werden.

### Stellungnahme

Der Gesetzentwurf ist sich der Bedeutung der Opferaspekte und Opferorientierung im Vollzug bewusst und berücksichtigt diese mit den genannten Bestimmungen. Der Gesetzentwurf steht der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) auch nicht entgegen. Der in jedem Verfahrensstadium des Strafverfahrens mögliche und überwiegend durch Richter und Staatsanwaltschaft angeregte TOA setzt die Gesprächsbereitschaft von Täter und Opfer voraus und mündet im optimalen Falle in einem gemeinsamen Schlichtungsgespräch. In Anbetracht der relativ kurzen Zeit der Jugendlichen in der Jugendarrestanstalt ist ein TOA nur in Einzelfällen umsetzbar.

### **Zu § 6 (Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter)**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Ergänzungsvorschlag für § 6 Abs. 3 Satz 1 GE: „Die Personensorgeberechtigten und weitere gewünschte Bezugspersonen der Jugendlichen sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft.“ Jugendliche hätten zum Teil positiv beeinflussende Vertrauenspersonen, die auf Wunsch des Jugendlichen und in Absprache mit dem bestehenden Hilfesystem zugelassen werden sollten.

### Stellungnahme

Soweit auf „positiv beeinflussende Vertrauenspersonen“ des Jugendlichen verwiesen wird, steht das Gesetz einem entsprechenden Kontakt nicht entgegen, vgl. auch Be-

suchsmöglichkeiten gem. § 18 Abs. 1 GE. § 6 Abs. 3 Satz 1 GE gewährleistet die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, die sich insbesondere aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG ergibt; für eine Gleichstellung von anderen „positiv beeinflussenden Vertrauenspersonen“ mit den Personensorgeberechtigten gibt es weder eine rechtliche Grundlage noch eine vollzugspraktische Notwendigkeit, zumal der Formulierungsvorschlag „*weitere gewünschte Bezugspersonen der Jugendlichen*“ zu unbestimmt und unklar erscheint. Zu der Zusammenarbeit der Jugendarrestanstalt und Dritter teilt der Vollstreckungs- und Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Halle im Allgemeinen mit:

*„Die Zusammenarbeit mit Dritten wie etwa den Jugendämtern, der Jugendgerichtshilfe sowie mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe funktioniert schon jetzt reibungslos. Es ist selbstverständlich, dass die Genannten über den Vollzug des Arrests auch unterrichtet werden. Hier sei der Zusatz erlaubt, dass die Arrestanten meist mit vielfältigen Problemstrukturen konfrontiert sind, die bei den entsprechenden Institutionen ganz überwiegend schon bekannt sind; dies erstreckt sich nicht selten auf den gesamten familiären Hintergrund.“*

#### Katholische Kirche

Es werde eine Selbstverpflichtung der Anstalt für die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter in § 6 GE angeregt. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Vollzugshelfer am Vollzugsziel sei in der Praxis von besonderer Bedeutung.

#### Stellungnahme

Die Bedeutung der Mitarbeit von Ehrenamtlichen und Externen im Vollzug wird in § 6 GE hinreichend berücksichtigt. Den vorgenannten Ausführungen des Vollstreckungs- und Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt Halle wird beigetreten. Die Vorschläge finden keine Berücksichtigung.

#### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Zu begrüßen sei der in § 6 Abs. 2 GE beschriebene Einbezug Dritter zur Erreichung des Vollzugsziels, zur Unterstützung von Maßnahmen und zur Entlassung. Der notwendige Einbezug Dritter werde hier zwar deutlich, es fehle jedoch die Beschreibung, wie ein solcher Einbezug auszugestalten sei. Bei der Aufzählung von Institutionen und Trägern werde um die Ergänzung der `Freien Straffälligenhilfe` gebeten. Vielfältige Kontakte zwischen den Jugendlichen und Heranwachsenden vor, im und nach dem Arrest und die Schnittstellen zwischen den Trägern der Freien Straffälligenhilfe und der Arrestanstalt in der Vergangenheit machen die Wichtigkeit der Ergänzung an dieser Stelle deutlich. Die Freie Straffälligenhilfe arbeite unter einem ganzheitlichen Ansatz, der die Biografien der Menschen in Gänze einbeziehe. Die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und der Jugendhilfe seien notwendige Voraussetzung, um einen zielgerichteten und sachgerechten Hilfeplan für die Jugendlichen und Heranwachsenden zu erstellen, damit das erneute Begehen von Straftaten durch passende Maßnahmen minimiert werden könne. Das Gesetz gehe von Arrestanten und Arrestantinnen aus, die wiederholt auffällig geworden sind. Es sei daher anzunehmen, dass diese Jugendlichen und Heranwachsenden bereits vorher von anderen Institutionen begleitet wurden und diese auch benennen können. Denn zur Erstellung eines tatsächlich unterstützenden Hilfe-

plans seien die Erkenntnisse von freien und staatlichen Träger über den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden einzubeziehen, sofern diese bekannt sind. Es werde für eine Erweiterung des Absatzes: „Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen, der Jugendgerichtshilfe und, soweit vorhanden, von anderen freien und staatlichen Einrichtungen werden einbezogen.“ plädiert.

### Stellungnahme

§ 6 GE formuliert ein allgemeines Gebot der Zusammenarbeit und stellt eine Kooperationsklausel für alle am Vollzug Beteiligten und auch Dritter dar. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit und der Einbezug von Dritten wird untergesetzlich geregelt, um bedarfsgerecht den verschiedenen Belangen der Beteiligten gerecht werden zu können und dabei die nötige Flexibilität in den Verwaltungsabläufen zu gewährleisten. In der Gesetzesbegründung zu § 6 GE sind exemplarisch einige konkrete Stellen - u. a. auch die Stellen der Straffälligenhilfe - aufgeführt. Es ist aus hiesiger Sicht nicht zielführend im Gesetzestext einzelne konkrete Stellen/Behörden zu benennen und andere nicht aufzuführen. Zu dem Ergänzungsvorschlag „*Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen, der Jugendgerichtshilfe und, soweit vorhanden, von anderen freien und staatlichen Einrichtungen werden einbezogen.*“ wird auf § 8 Absatz 1 Satz 2 GE verwiesen, wonach Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe einbezogen werden. Diese Formulierung („*einbezogen*“) implementiert, dass die Ermittlung des Hilfebedarfes sich aber nicht ausschließlich auf diese Erkenntnisquellen stützt. Grundlage für die Ermittlung des Hilfebedarfs des Jugendlichen sind vielmehr in erster Linie das oder die Gespräche mit dem Jugendlichen sowie auch weitere Informationen und Unterlagen, die beispielsweise seitens der Bewährungshilfe oder des Jugendamtes, aber auch der Staatsanwaltschaft vorliegen.

Die Auflistung aller erdenklichen Erkenntnisquellen im Gesetzestext wird als nicht zielführend angesehen, zumal die Gefahr der Unvollständigkeit eines derartigen Ansatzes vorprogrammiert ist.

Aus vorgenannten Gründen werden die Vorschläge nicht berücksichtigt.

### **Zu Abschnitt 2 (Aufnahme, Planung)**

#### **Zu § 7 (Aufnahmeverfahren)**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Folgender Ergänzungsvorschlag wird zu § 7 Abs. 1 GE unterbreitet:

„Mit dem Jugendlichen ist unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sicherzustellen, dass während des Arrests keine soziale Notlage entsteht und dass Personensorgeberechtigte, Jugendamt und Staatsanwaltschaft über den Vollzug unterrichtet werden.“

Als Begründung führt der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. an:



„Im Aufnahmezeitraum gibt es zwei Gespräche: dieses ist das Erste, das grundsätzliches Wissen zum Jugendlichen aufnimmt und die Lage abklärt. In § 8 GE wird dann das zweite Gespräch beschrieben, das den pädagogischen Arrestplan für den Jugendlichen festlegt.“

### Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt bereits die ergänzenden Formulierungsvorschläge.

### SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt

Zur Arrestfähigkeit des Jugendlichen wird ein weiterer Absatz vorgeschlagen:

„Ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung kann angeordnet werden, wenn die oder der Jugendliche erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht arresttauglich ist. Ab der 20. Schwangerschaftswoche, während des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit ist bei weiblichen Jugendlichen die Vollstreckung aufzuschieben.“

### Stellungnahme

Der Vorschlag betrifft vollstreckungsrechtliche Fragen, die in die bundesrechtliche Gesetzgebungskompetenz fallen. Deshalb kann der Ergänzungsvorschlag keine Berücksichtigung finden. Gemäß § 42 Absatz 1 GE (und auch § 42 des Musterentwurfes und die Jugendarrestvollzugsgesetze in HH, RP, SL, MV und HE) ersetzt dieses Gesetz nach Art. 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 90 JGG und nach § 42 Absatz 2 GE die JAVollzO mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vollstreckung des Jugendarrests (§§ 4, 5 Abs. 3, 17 Abs. 4 und 25 Abs. 1, 3 und 4 JAVollzO). Gemäß § 5 Absatz 3 JAVollzO dürfen weibliche Jugendliche nicht aufgenommen werden, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als sechs Wochen entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren. Nach § 17 Absatz 4 JAVollzO ordnet der Vollstreckungsleiter die Unterbrechung der Vollstreckung an, wenn ein Jugendlicher erkrankt und nicht in der Jugendarrestanstalt behandelt werden kann. Die Gesetzesbegründung sieht zu § 42 GE vor:

„Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug, einschließlich des Vollzugs des Jugendarrests, aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Bestimmung legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.“

## **Zu § 8 (Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan)**

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Der Begriff „Erziehungsplan“ sollte durch den Begriff „Arrestvollzugsplan“ ersetzt werden, da der Begriff „Erziehung“ von den Jugendlichen eher negativ konnotiert sei und nicht die nötige Klarheit erreiche.

### Stellungnahme

Der Begriff „Erziehung“ gehört zum grundlegenden pädagogischen Standard. Der Hinweis auf das negative Konnotieren des Begriffes „Erziehung“ aus Sicht der Jugendlichen ist empirisch nicht belegt und entspricht überdies auch nicht den hiesigen vollzugspraktischen Erfahrungen. Insofern erfährt der Vorschlag keine Berücksichtigung.

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es wird eine „Arrestvollzugskonferenz“ vorgeschlagen, an der der Jugendliche, der Vollzugleiter, der Bezugspädagoge, der Psychologe und das Jugendamt sowie weitere in Frage kommende Personen des Jugend-/Bewährungshilfesystems, die Personensorgeberechtigten, ein Vertreter der Schule oder der Ausbildungseinrichtung und eine Bezugsperson aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen teilnehmen.

### Stellungnahme

Nach der Ermittlung des konkreten Hilfebedarfs für den Jugendlichen wird im Rahmen der Vollzugsplankonferenz der Erziehungsplan für den Jugendlichen beraten. An der Konferenz wirken alle an der Erziehung des Jugendlichen beteiligten Bediensteten mit (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 GE). Der Teilnehmerkreis begründet sich aus den konkreten Bedarfen des einzelnen Jugendlichen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden mit dem Jugendlichen besprochen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 GE), seine Vorschläge werden, soweit sie dem Vollzugsziel dienen, einbezogen. Die Anstalt arbeitet eng mit anderen staatlichen Stellen, außervollzuglichen Einrichtungen oder Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung zu ermöglichen (§ 6 Abs. 2 GE). Der Erziehungsplan wird dem Jugendlichen ausgehändigt und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten übermittelt. Damit wird dem Begehren, eine Konferenz abzuhalten, ausreichend entsprochen. Eine darüber hinausgehende begriffliche Fassung als „Arrestvollzugskonferenz“ ist entbehrlich. Bei dem Wortlaut des § 8 GE handelt es sich um eine in der Vollzugspraxis und in Vollzugskreisen bekannte und übliche Formulierung.

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Der Begriff „Hilfebedarf“ soll in „Arrestvollzugsplan“ geändert werden.

Stellungnahme

Der Vorschlag ist nicht nachvollziehbar. Der Begriff „Hilfebedarf“ umfasst alle Punkte, in denen der Jugendliche Hilfe und Unterstützung bedarf. Der Hilfebedarf ist die Grundlage für die im Erziehungsplan festgeschriebenen konkreten Maßnahmen. Diese finden sich in § 8 Abs. 3 GE. Hilfebedarf und Erziehungsplan sind in sich verschiedene Konstrukte und nicht gegenseitig ersetzbar. Damit kann dieser Vorschlag keine Berücksichtigung finden.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Um den Jugendlichen mögliche Konsequenzen des eigenen Handelns bzw. Fehlverhaltens von Anfang an bewusst und transparent zu machen, soll § 8 Abs. 1 GE wie folgt ergänzt werden: „Der Arrestvollzugsplan muss geeignet sein, das Vollzugsziel zu erreichen. Maßnahmen zur Abwendung schädlicher Folgen nach § 4 Abs. 2 GE und bei Gewaltausbrüchen sind mit dem jungen Menschen zu besprechen und festzulegen.“

Stellungnahme

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Alle vollzuglichen Maßnahmen, so auch der Erziehungsplan, dienen der Erreichung des Vollzugsziels. Einer Änderung bedarf es infolgedessen nicht.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es wird darum gebeten, die Formulierung „Die an der Erziehung beteiligten Bediensteten“ in § 8 Abs. 2 GE durch „Arrestvollzugskonferenz“ zu ersetzen.

Stellungnahme

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorgenannten Ausführungen wird verwiesen.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

§ 8 Abs. 3 GE soll wie folgt ergänzt werden:

„1. Eine festgelegte Folge von Gesprächen und anderer Maßnahmen zur Einsichtsgewinnung in das Vergehen bzw. die Straftat wird vereinbart. Diese Gespräche werden durch sozialpädagogische und/oder psychologische Fachkräfte durchgeführt.“

2. Maßnahmen mit gestalttherapeutischen Ansätzen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie und Herkunft.“

Die anderen Nummerierungen hätten sich entsprechend zu ändern.

Stellungnahme

Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Soweit Gespräche vorgeschlagen werden zur Einsichtsgewinnung in das Vergehen bzw. Straftat oder Maßnahmen zur

Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie, sei darauf hingewiesen, dass es sich bei § 8 Abs. 3 GE nicht um einen abschließenden Katalog handelt. Wie in der Gesetzesbegründung erläutert, kann der Erziehungsplan auch darüber hinausgehend bei Bedarf Angaben enthalten. Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen, da er inhaltlich bereits in § 5 Absatz 3 GE Berücksichtigung findet.

### **Zu Abschnitt 3 (Unterbringung, Versorgung)**

#### **Zu § 10 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)**

##### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„Außerhalb der Einschlusszeiten können sich die Jugendlichen in Gemeinschaft aufhalten.“

Gegen ein Alleinsein in dieser kurzen Zeit sei nichts zu sagen, eher kann es den Jugendlichen helfen, Erlebtes zu verarbeiten.

##### Stellungnahme

Die Gesetzesbegründung geht von einem allgemeinen Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch aus und berücksichtigt, dass außerhalb des Vollzugs Freizeit, Schule und Ausbildung regelmäßig in Gemeinschaft stattfinden (so auch BW, HE, SL, RP, MV). Gegen eine Kann-Formulierung bestehen insofern keine Einwände. § 10 Abs. 1 GE lautet dann:

„Außerhalb der Einschlusszeiten können sich die Jugendlichen in Gemeinschaft aufhalten.“

### **Zu Abschnitt 5 (Gesundheitsfürsorge)**

#### **Zu § 16 (Gesundheitsschutz und Hygiene)**

##### **§ 16 Abs. 1 GE**

##### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es wird eine Ergänzung „*und Drogen*“ für nötig gehalten.

##### Stellungnahme

Der Vorschlag kann aufgegriffen werden. § 16 Abs. 1 GE lautet dann:

„(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und Drogen sind den Jugendlichen untersagt. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.“

## § 16 Abs. 2 GE

Es wird eine Ausdehnung auf 2 Stunden Aufenthalt im Freien gefordert.

### Stellungnahme

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. § 16 Abs. 2 GE regelt eine Mindestaufenthaltsdauer von 1 Stunde, die den Empfehlungen des Europarates/Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen entspricht. Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, geht das Gesetz davon aus, dass sich die Bedürfnisse der Jugendlichen nach Kommunikation und Bewegung im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen ohnehin besser befriedigen lassen.

### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Der § 16 Abs.1 GE sieht das absolute Verbot des Konsums von Tabak vor. Es wird um die Prüfung der Notwendigkeit gebeten, den Tabakkonsum auch für Heranwachsende strikt zu untersagen. Der Arrest sollte nicht weitreichenderen Eingriff in die Grundrechte der Heranwachsenden nehmen, als der Jugendvollzug bei Inhaftierten. Außerdem könne der nicht medizinisch begleitete Entzug zu einer Ablenkung von der angestrebten erzieherischen Auseinandersetzung mit der Tat und sich selbst führen.

### Stellungnahme

Nach der Gesetzesbegründung zu § 16 GE soll das allgemeine Rauchverbot dem Ziel dienen, den Jugendlichen einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken dieses Genussmittels zu bieten. Gleichwohl soll der Vorschlag aufgegriffen werden. Da der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes die Jugendlichen als „*Personen, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird*“, definiert (vgl. § 1 Absatz 2 des GE) und nicht auf das Lebensalter abstellt, bedarf die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 3 GE einer nochmaligen Überprüfung: Nach dem Nichtraucherschutzgesetz Sachsen-Anhalt gilt das allgemeine Rauchverbot nicht für die Hafträume in den Justizvollzugsanstalten (§ 4 Absatz 1 Nr. 4 Nichtraucherschutzgesetz). Nach § 10 Absatz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch ihnen das Rauchen gestattet werden. Vor diesem Hintergrund wurde § 16 Absatz 1 GE wie folgt gefasst:

„§ 16 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Der Genuss von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen auf dem Anstaltsgelände und in den Anstaltsgebäuden sind den Jugendlichen untersagt. Jugendlichen unter achtzehn Jahren ist auch das Rauchen in den Hafträumen untersagt. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.“

## Zu Abschnitt 6 (Außenkontakte)

### Zu § 18 (Besuche, Telefongespräche, Störung des Mobilfunkverkehrs)

#### Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

##### a) § 18 Abs. 2 Satz 2 GE

Unter dem Gesichtspunkt der Privatsphäre der Jugendlichen erscheine es nicht verhältnismäßig, die Beaufsichtigung der Besuche und Telefongespräche ohne jegliche tatsächliche Voraussetzungen durchführen zu lassen. Entsprechend sollte der Satz um Voraussetzungen, beispielsweise einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, ergänzt werden.

#### Stellungnahme

Soweit die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vorschlägt, Satz 2 um Voraussetzungen zur Besuchsbeaufsichtigung, beispielsweise einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zu ergänzen, entspricht dies auch dem Willen des Gesetzgebers und der Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 2 Satz 2 GE, wonach *„Satz 2 es der Anstaltsleitung ermöglicht, die Beaufsichtigung von Besuchen anzuordnen, beispielsweise, wenn ein Besuch zwar grundsätzlich dem Vollzugsziel förderlich ist, jedoch aufgrund des Eindrucks der Besucherin oder des Besuchers auf die Bediensteten eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt nicht ausgeschlossen werden kann.“* Zur Klarstellung kann § 18 Abs. 2 Satz 2 GE wie folgt formuliert werden:

„Besuche und Telefongespräche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beaufsichtigt werden.“

##### b) § 18 Abs. 3 GE

In § 18 Abs. 3 GE sollte aufgenommen werden, dass auch Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des CPT, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, zu gestatten und nicht zu beaufsichtigen sind. Dies sollte auch für Telefongespräche mit diesem Personenkreis entsprechend gelten.

#### Stellungnahme

Der Vorschlag wird aufgegriffen. § 18 Absatz 3 GE lautet dann:

„Besuche von Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache sowie Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-

rechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind zu gestatten und werden nicht beaufsichtigt. Dies gilt für Telefongespräche mit diesem Personenkreis entsprechend.“

## **Zu Abschnitt 7 (Religionsausübung)**

### Katholische Kirche

Während die einschlägigen Gesetze im Vollzugsrecht unter der Überschrift „Religionsausübung“ die Regelungen zu den Themen „Seelsorge“ und „Religiöse Veranstaltungen“ stets in zwei Paragraphen getrennt aufführen, versuche der vorliegende Entwurf diese Fragestellungen in § 20 GE, Abschnitt 1-5, zusammenzufassen. Dies führe zu einigen Mängeln und Ungenauigkeiten.

### Stellungnahme

Mit Ausnahme von Niedersachsen regeln alle bislang vorliegenden Gesetze zum Vollzug des Jugendarrestes die Seelsorge im Jugendarrest in einer Vorschrift. Entscheidend dürfte der Inhalt und nicht die Anzahl der Vorschriften sein.

## **Zu § 20 (Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften)**

### Katholische Kirche

Es wird angeregt, statt der Formulierung „*ist zu gestatten*“ in § 20 Abs. 1 GE, die den Charakter des verfassungsmäßigen Rechtes auf freie Religionsausübung zumindest sprachlich abschwäche, die Formulierung „*darf nicht versagt werden*“ zu verwenden und damit die Formulierung aus dem JVVollzGB LSA zu übernehmen.

### Stellungnahme

Der Vorschlag wird aufgegriffen. § 20 Abs. 1 Satz 1 GE lautet dann:

„Den Jugendlichen darf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.“

### Katholische Kirche

Der Entwurf verzichte in Satz 1 und 2 auf den in allen anderen Vollzugsgesetzen üblichen Zusatz „*seines Bekenntnisses*“. Dies sollte ergänzt werden, da sich juristisch das unmittelbare Recht auf Seelsorge aufgrund der Mitgliedschaft in einer konkreten Religionsgemeinschaft ableite.

Stellungnahme

§ 20 Absatz 1 Satz 1 GE verweist ausdrücklich auf die religiöse Betreuung der Jugendlichen durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft. Zur Klarstellung kann dem Vorschlag auch in Absatz 1 Satz 2 entsprochen werden. § 20 Absatz 1 GE lautet dann insgesamt wie folgt:

„Den Jugendlichen darf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Ihnen ist zu helfen, mit einem Seelsorger ihres Bekenntnisses in Verbindung zu treten.“

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Katholische Kirche

Die evangelische Kirche und die katholische Kirche schlagen beide folgende Ergänzung zu § 20 Abs. 3 GE vor:

„Sie dürfen an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn der Seelsorger der Religionsgemeinschaft zustimmt.“

Stellungnahme

Der Vorschlag wird aufgegriffen. § 20 Abs. 3 GE lautet dann:

„Die Jugendlichen haben das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie dürfen an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn der Seelsorger der Religionsgemeinschaft zustimmt“.

Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten solle in § 20 Absatz 3 GE klargestellt werden, ob sich die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen auf arrestinterne oder externe Möglichkeiten beziehe.

Stellungnahme

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Wie aus der Gesetzesbegründung zu § 20 Absatz 3 GE ersichtlich, bezieht sich die Teilnahme auf religiöse Veranstaltungen in der Anstalt.

**Zu Abschnitt 8 (Sicherheit und Ordnung)****Zu § 24 (Durchsuchung, Absuchung)**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

1. Die Durchführung der Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 und 3 GE sowie die Begründung der Maßnahme soll aktenkundig gemacht werden. Das Schamgefühl ist bei einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung zu schonen.



2. Im Rahmen der Gesetzesbegründung heißt es, dass auch die Durchsuchung in Körperöffnungen erfolgen soll. Eine Nachschau nach Gegenständen im Körperinnern der nicht ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen sei laut dem BayVGH von dem Begriff der Durchsuchung nicht umfasst. Die augenscheinliche Überprüfung ohne körperliche Eingriffe, ob sich in den natürlichen Körperöffnungen Fremdkörper befinden, unterfalle dem Begriff der einfachen körperlichen Untersuchung. An die Durchführung einer Untersuchung seien höhere Anforderungen zu knüpfen.

### Stellungnahme

§ 24 GE entspricht im Wesentlichen § 85 JVollzGB LSA, dem Musterentwurf und Jugendarrestvollzugsgesetzen anderer Bundesländer.

Zu 1. Sämtliche den Jugendlichen belastenden Maßnahmen werden aktenkundig mit Begründung in den Personalakten dokumentiert. Die Achtung des Schamgefühls ist bereits in § 24 Abs. 1 GE geregelt. Der Vorschlag kann aufgegriffen werden und die Achtung des Schamgefühls auch für die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung in Abs. 2 wiederholt werden. § 24 Absatz 2 GE lautet dann:

„Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Jugendlichen vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Zu 2. § 24 Abs. 2 GE regelt nicht die Nachschau nach Gegenständen im Körperinnern und meint auch nicht die ärztlicherseits durchzuführende Untersuchung. Die Norm differenziert zwischen Absuchung und Durchsuchung und beschränkt sich bei letzterer Maßnahme auf die Körperoberfläche, Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind, wie z. B. Mund- oder Achselhöhlen (so die Gesetzesbegründung zu § 24 GE).

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Um die Problematik queerer Jugendlicher zu berücksichtigen werde am Ende des ersten Absatzes folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Haben Jugendliche aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität andere Wünsche bezüglich der sie durchsuchenden Personen, sollen diese berücksichtigt werden.“

### Stellungnahme

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Mit Hinweis auf § 4 Abs. 3 GE wird aus vollzugspraktischen Erfahrungen heraus kein darüberhinaus gehender Regelungsbedarf gesehen.

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

§ 24 Abs. 3 GE soll ersatzlos gestrichen werden, da die Durchsuchung nach § 24 Abs. 2 GE stark in das Persönlichkeitsrecht des jungen Menschen eingreift und daher nur in begründeten Ausnahmefall und nicht in der Regel erfolgen soll.

Stellungnahme

Die Vorschrift betrifft das Verfahrensstadium der Aufnahme. Nach der Erfahrung der Vollzugspraxis werden gerade bei Arrestantritt (ähnlich wie auch beim Haftantritt zu einer Freiheitsstrafe) Versuche unternommen, verbotenerweise Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Die allgemeine Anordnung einer körperlichen Durchsuchung nach Absatz 2, um dieser Gefahr zu begegnen ist, ist auch vor dem Hintergrund angemessen, dass die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Dies setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4.2.2009 - 2 BvR 455/08).

Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Die in § 24 Abs. 1 Satz 3 GE formulierte Achtung des Schamgefühls sei zu begrüßen und wahre die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergebe sich aber, dass die Absuchung ohne Eingriff in den Intimbereich geschlechtsunabhängig getätigt werden dürfe. Dies sei nicht zu akzeptieren. Unter Beachtung der individuellen Erfahrungen der Jugendlichen und Heranwachsenden und der allgemeinen Achtung der Persönlichkeitsrechte dürfe auch eine Absuchung unabhängig welche Bereiche dabei ausgeklammert werden, nur von gleichgeschlechtlichem Personal durchgeführt werden. Dies müsse beim Personaleinsatz berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Da die Absuchung lediglich eine oberflächliche Suche nach Metallgegenständen beispielsweise mit Detektorrahmen oder Handsonden darstellt und nicht nur den Intimbereich ausdrücklich auslöst, sondern aufgrund der technischen Hilfsmittel keinerlei körperlichen Kontakt vorsieht, werden die Bedenken nicht geteilt. Die Hinweise auf individuelle Erfahrungen der Jugendlichen und die Achtung der Persönlichkeitsrechte kann insoweit nicht überzeugen, zumal die Regelung auch im Strafvollzug Anwendung findet.

**Zu § 25 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Es sei wichtig, dass in dem Gesetzestext verdeutlicht werde, dass das Schamgefühl der Jugendlichen zu schonen sei. Aufgrund der Schwere dieses Grundrechtseingriffs seien den Jugendlichen alternative Maßnahmen zu eröffnen. Dies sollte im Gesetzentwurf verdeutlicht werden. Alternative Möglichkeiten könnten beispielsweise die Untersuchung des Kapillarblutes sein, das durch eine Punktion der Fingerbeere gewonnen werde. Dieser geringfügige körperliche Eingriff könnte schonender sein als die Urinabgabe unter Aufsicht. Auch die Abgabe einer Urinprobe unter ärztlicher Aufsicht kommt als schonendere Maßnahme in Betracht.

Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Maßnahmen. Deren Verfahrensweise und die konkreten Praktiken sollten nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Damit besteht der nötige Handlungsspielraum für die Praxis, unter Beachtung der neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung die Methode zu wählen, die mit dem geringsten Eingriff verbunden ist. Dies wiederum gebietet schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. auch § 3 Abs. 2 GE).

**Zu § 26 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)****Beobachtung der Jugendlichen, auch mit technischen Hilfsmitteln (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 GE)**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Beobachtung einer Person gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 GE bei der Nutzung der Toilette stellt einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar. Die Beobachtung sollte grundsätzlich entweder den Toilettenbereich vollkommen aussparen oder im Falle von Kameraüberwachung diesen auf dem Bildschirm verpixelt anzeigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt. Eine verdeckte Überwachung ist nicht zulässig, es bedürfe einer über die bloße Sichtbarkeit der Kamera hinausgehenden Kenntlichmachung. Es sollte daher in den Arresträumen in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Zudem muss bei jeder Kameraüberwachung für die in Gewahrsam genommene Person erkennbar sein, ob die Kamera eingeschaltet ist. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung thematisiert werden.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um Vorschläge, die die Umsetzung und Ausführungspraxis sowie die Ausgestaltung der Beobachtung des Jugendlichen betreffen. Diese sollten untergesetzlich geregelt werden, zumal dann auch einem technischen Fortschritt besser Rechnung getragen werden kann.

**Besonders gesicherter Arrestraum (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 GE)**Landesgruppe Sachsen-Anhalt der DVJJ

Die Einrichtung eines besonders gesicherten Arrestraumes werde abgelehnt. Die zwangsweise Unterbringung in einem solchen Verwahrraum, der einzig repressiv sanktionierende Wirkung entfalten soll, widerspreche dem ansonsten postulierten Erziehungsgedanken.

## SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt

Die Einrichtung eines gesicherten Arrestraums werde abgelehnt; ein Gesetzentwurf, der eine solche Formulierung enthält, sei nicht zustimmungsfähig. Die Durchsetzung einer solchen Maßnahme erscheine deutlich zu restriktiv zu sein. Sie werde von Jugendlichen als Strafe verstanden und stehe daher in Widerspruch zum Ziel der Erziehung und Förderung von Jugendlichen. Aus gutem Grund finde ein Arrestraum keine Anwendung mehr in der Jugendhilfe.

## Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es wird folgende Änderung für § 26 Abs. 2 Nr. 4 GE gefordert: „die Unterbringung in einem *hierfür geeigneten Raum ohne gefährdende Gegenstände für eine Dauer von bis zu 2 Stunden*“. Ein „besonders gesicherter Arrestraum“ wird für unnötig erachtet. Deeskalationsmaßnahmen sollten vorrangig angewendet werden.

## Stellungnahme

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum gehört zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen gem. § 26 GE. Wie auch die anderen landeseigenen Vollzugsgesetze (Justizvollzugsgesetzbuch für den Vollzug der Freiheitsstrafe, Untersuchungshaft und Jugendstrafe und das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz) sieht auch der Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes in Sachsen-Anhalt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vor. Die Regelung entspricht dem länderübergreifenden Musterentwurf. Auch andere Bundesländer sehen in ihren Jugendarrestvollzugsgesetzen eine Regelung zur Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind präventive, der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienende Maßnahmen. Es handelt sich hier weder um ein Erziehungsmittel noch um eine repressive Maßnahme. Bei der Unterbringung eines Jugendlichen in einem besonders gesicherten Arrestraum - als die restriktivste besondere Sicherungsmaßnahme - handelt es sich immer um Ausnahme- und Einzelfälle, die präventiv zum Schutz anderer Jugendlicher oder Bediensteter oder zum Eigenschutz des Jugendlichen angeordnet werden müssen, nachdem alle anderen niederschweligen Maßnahmen erfolglos blieben. Diese Art der Unterbringung stellt eine ultima-ratio-Maßnahme dar. Die Herrichtung eines Arrestraumes als besonders gesicherten Arrestraum (bgA) bzw. die Ausstattung einer Jugendarrestanstalt mit einem bgA ist im Bundesgebiet üblich und entspricht den Erfordernissen der Vollzugspraxis. Wie seit vielen Jahren zu beobachten ist, ist nicht der sozial gut integrierte Jugendliche, der einen einmaligen Fehltritt beging, der typische Jugendarrestant, sondern vielmehr musste gegen knapp die Hälfte der Arrestanten schon einmal ein Jugendarrest verhängt werden oder sogar eine Jugend- oder Freiheitsstrafe. Aus der Praxis des Jugendarrestvollzuges sind neben einer steigenden Anzahl von Jugendlichen mit einer ernstzunehmenden Suchtproblematik auch in zunehmendem Maße Jugendliche mit Persönlichkeitsakzentuierungen und damit oftmals einhergehenden nicht vorhersehbaren Impulsdurchbrüchen zu beobachten. Bei dieser Gruppe von Jugendlichen handelt es sich oftmals um verhaltensauffällige und gewaltbereite junge Menschen, die, mit psychischen Problemen belastet, selten Konflikte gewaltlos austragen können, zumal sie zum Teil aus einem Milieu stammen, in dem sie schon früh in ihrem Leben Gewalterfahrungen erleben mussten. In den vergangenen Jahren kam es neben tätlichen

Übergriffen der Jugendlichen untereinander auch wiederholt zu Übergriffen auf Bedienstete. Als besonders schwere Vorfälle, die als außerordentliche Vorkommnisse auch gegenüber dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung meldepflichtig sind, sollen folgende Beispiele angeführt werden:

- 2013 - Um in den Besitz der Schlüssel der JAA zu gelangen, wurde ein Bediensteter von einem Arrestanten erheblich verletzt und musste stationär behandelt werden.
- 2014 - Bei der Aufforderung eines Bediensteten an den Jugendlichen, das Bett zu verlassen, folgte nach einer verbalen Bedrohung der Versuch seitens des Jugendlichen, den Bediensteten mit einem Stuhl zu schlagen. Der Bedienstete konnte den Angriff abwehren, der Jugendliche wurde in Folge in einen Arrestraum verbracht.
- 2017 - Während des Aufnahmeverfahrens randalierte ein Jugendlicher ohne erkennbaren Grund unvermittelt im Aufnahmerraum und war von den anwesenden Bediensteten nicht zu beruhigen. Im weiteren Verlauf stieß er einen Bediensteten gegen die Wand, schlug ihm mit der Faust ins Gesicht und würgte ihn. Der Jugendliche konnte mit zur Hilfe gerufenen Bediensteten in den besonders gesicherten Arrestraum verbracht werden.

Der Vorschlag, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum auf zwei Stunden zu beschränken, kann nicht berücksichtigt werden, da er nicht den vollzugspraktischen Erfordernissen gerecht wird. Nur ergänzungshalber wird darauf hingewiesen, dass auch die jetzige Rechtslage in § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAVollzO die Unterbringung des Jugendlichen bei Vorliegen der Voraussetzungen in einem gesonderten Arrestraum vorsieht.

### **Fesselung (§ 26 Abs. 3 Satz 1 GE)**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Die Fesselung wird grundsätzlich abgelehnt, insbesondere, wenn der Jugendliche in einem gesonderten Raum untergebracht sei, wäre dies eine doppelte Zwangsmaßnahme. § 26 Abs. 3 Satz 1 GE ist zu streichen. § 26 Abs. 3 Satz 2 GE sei zu ersetzen: „Zur Abwehr einer Selbsttötung ist eine ständige und unmittelbare Überwachung zulässig. Eine ärztliche und psychologische Untersuchung ist unverzüglich zu veranlassen. Bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen ist ebenfalls unverzüglich ein Gespräch über den Vorfall mit dem Bezugsbetreuer zu führen.“

#### Stellungnahme

Die Anordnung der Fesselung eines Jugendlichen ist nur unter strengen Voraussetzungen als ultima Ratio im Gesetzentwurf vorgesehen. Die Fesselung darf nur im besonders gesicherten Arrestraum und nur vorübergehend erfolgen und dient ausschließlich dem Selbstschutz des Jugendlichen zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung. Sie muss unerlässlich sein, kann also durch keine anderen Maßnahmen ersetzt werden.

Eine Einschränkung auf den Anordnungsgrund „Abwehr einer Selbsttötung“ für die ständige und unmittelbare Überwachung ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der Vollzugsrealität. Diese Regelung ist eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Jugendlichen. Auch an dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass es sich hier weder um ein Erziehungsmittel noch um eine repressive Maßnahme handelt.

Bei der Anordnung der Sicherungsmaßnahmen gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GE erfolgt grundsätzlich eine besonders engmaschige Betreuung des Jugendlichen, vgl. auch § 26 Abs. 8 GE. Angeordnete Sicherungsmaßnahmen werden gem. § 26 Abs. 7 GE regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft und sind Gegenstand der täglichen Besprechungen aller am Vollzug Beteiligten. Ebenso erfolgt eine Auswertung mit dem Jugendlichen, vgl. § 26 Abs. 6 GE. Anhaltspunkte für einen darüber hinausgehenden und weitergehenden Regelungsbedarf dieser auch in anderen Vollzugsgesetzen (auch in anderen Bundesländern) vorgesehenen Regelung wird nicht gesehen.

### **Absonderung (§ 26 Abs. 4 GE)**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es wird um Änderung in „Absonderung von mehr als 2 Stunden“ gebeten. In der Regel halte die Eskalation nicht länger an.

#### Stellungnahme

Dem Vorschlag, die Absonderung auf zwei Stunden zu begrenzen, kann nicht gefolgt werden. Neben eskalierenden Situationen bestehen auch noch andere Anordnungsgründe gem. § 26 Abs. 1 GE. Die Aussage, „*eine Eskalation würde in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern*“, entspricht auch nicht den Erfahrungen der Vollzugspraxis und sorgt für eine unnötige Einschränkung.

### **Anordnungsbefugnis bei Gefahr im Verzug ( § 26 Abs. 5 Satz 2 GE)**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

§ 26 Abs. 5 Satz 2 GE sei zu ersetzen durch „*Für Gefahr im Verzug wird jemand vom Anstaltsleiter für die Zeit seiner Abwesenheit beauftragt.*“

Nicht jeder Bedienstete sollte die Möglichkeit haben, die Entscheidung über besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

#### Stellungnahme

Die Vorschrift regelt die Anordnungskompetenz des Anstaltsleiters, die gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 GE auf *andere* Bedienstete übertragen werden kann. Eine Übertragung auf *jeden* Bediensteten sieht der GE damit gerade nicht vor. Eine Verbesserung oder Konkretisierung mit der Formulierung „*jemand wird beauftragt*“ im Vergleich zur jetzigen Regelung „*Übertragung auf einen anderen Bediensteten*“ kann nicht erkannt werden.

## **Besondere Betreuung während der Absonderung und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum (§ 26 Abs. 8 GE)**

### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Sowohl der Gesetzestext als auch die Begründung enthielten keine Verdeutlichung, was unter den besonderen Betreuungsmaßnahmen im Falle der Absonderung zu verstehen sei. Es sollten die jugendpsychologische Betreuung oder zumindest pädagogische Betreuung vor allem bei Jugendlichen aufgenommen werden.

### Stellungnahme

§ 26 Absatz 8 GE sieht vor, dass während der Absonderung und während der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum die Jugendlichen „*im besonderen Maße*“ zu betreuen sind. Gesetzentwurf und Gesetzesbegründung sprechen nicht von „*besonderen Betreuungsmaßnahmen*“. Die Vorschrift betont die ganz besondere Verantwortung des Vollzugspersonals während einer Absonderung des Jugendlichen und sieht - um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum zu minimieren - die Betreuung des Jugendlichen im besonderen Maße vor. Jugendlichen, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 GE angeordnet werden musste, gilt ein besonderes Augenmerk. Es erfolgt eine engmaschige Betreuung durch den sozialen Fachdienst, durch den medizinischen Dienst und auf Wunsch des Betroffenen seitens der Anstaltsseelsorger. Es werden indes keine „*besonderen Betreuungsmaßnahmen*“ für den Fall der Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum oder während der Absonderung vorgehalten. Die Betreuungsmaßnahmen und ihr Umfang richten sich nach dem konkreten Einzelfall.

## **Beteiligung des Arztes (§ 26 Abs. 9 GE)**

### Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Nach § 26 Abs. 9 Satz 2 GE) ist regelmäßig ein Arzt zu hören, wenn der Jugendliche länger als 24 Stunden abgesondert wird. Insbesondere dann, wenn der seelische Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme bildet, ist es unerlässlich, dass der Arzt die Person vor Ort begutachtet, um sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Dieses Erfordernis sollte auch in der gesetzlichen Grundlage festgelegt werden.

### Stellungnahme

Die jetzige Regelung (§ 26 Abs. 9 Satz 2 GE) bei der Absonderung von mehr als 24 Stunden gewährleistet die Beteiligung des Arztes und medizinische Betreuung des Jugendlichen. Es obliegt nach hiesigem Verständnis dem fachkundlichen Ermessen des Arztes, wie er die sachgerechte medizinische Betreuung des länger als 24 Stunden abgesonderten Jugendlichen ausübt. Um die Bedenken einer befürchteten unzureichenden medizinischen Betreuung des Jugendlichen bei einer Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden auszuräumen, wird nachfolgender Änderungsvorschlag für § 26 Absatz 9 GE (neu) formuliert:

„Sind die Jugendlichen in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht oder länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert, hat sie ein Arzt aufzusuchen.“

## **Zu Abschnitt 9 (Unmittelbarer Zwang)**

### **Zu § 27 (Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen)**

#### Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Verwendung von Reizstoffen wie Pfefferspray in geschlossenen Räumen stelle in geschlossenen Räumen aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken eine unverhältnismäßige Gefährdung der betroffenen Jugendlichen dar. Die Verwendung ist daher in jedem Fall zu untersagen. Dies entspricht auch der Auffassung des CPT und des EGMR.

#### Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei § 27 GE handelt es sich um eine in allen Vollzugsgesetzen zu findende Regelung, auf die in der Vollzugspraxis nicht verzichtet werden kann. Bei Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs handelt es sich grundsätzlich stets um Maßnahmen, die als ultima Ratio zum Einsatz kommen. Auch im Vollzug des Jugendarrestes muss mit gewaltbereiten Jugendlichen und körperlichen Übergriffen gerechnet werden. Das Gesetz erlaubt als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt auch Reizstoffe. Das Pfefferspray ist für jedermann im freien Handel erhältlich. Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen führt bei ordnungsgemäßer und korrekter Handhabung zu einer bedingten Handlungsunfähigkeit der betroffenen Person ohne bleibende Schäden oder Komplikationen für die Gesundheit.

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 GE sei ersatzlos zu streichen. Bei der Anwendung von Fesseln und Reizstoffen handelt es sich nicht nur um körperliche Gewalt, sondern eine körperliche Gewalt mit Hilfsmitteln werde zur Waffengewalt, wenn die Hilfsmittel als Waffe zur Abwehr eingesetzt werden. Pädagogisches Ziel sei eine deutliche Deeskalation. Die Anwendung von körperlicher Gewalt sei mit den Jugendlichen zu Beginn und nach der Tat eingehend auszuwerten.

#### Stellungnahme

Der Vorschlag kann keine Berücksichtigung finden. Auch im Vollzug des Jugendarrestes - wie im Vollzug der Jugendstrafe, der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft - muss mit gewaltbereiten Jugendlichen und körperlichen Übergriffen gerechnet werden. Daher erlaubt § 27 Abs. 1 Satz 2 GE als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt neben den dienstlich zugelassenen Fesseln auch Reizstoffe, die in wenigen seltenen Einzelfällen eingesetzt werden. Die Vorschrift entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Soweit als pädagogisches Ziel die Deeskalation angeführt wird und die Auswertung der Maßnahme des unmittelbaren Zwangs mit dem Jugendlichen gefordert wird, kann dem zugestimmt werden. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang erfolgt stets als ultima Ratio Maßnahme, wenn alle anderen deeskalie-



renden niederschwelligeren Maßnahmen nicht erfolgsversprechend waren. Sämtliche Maßnahmen, insbesondere diejenigen mit Eingriffscharakter, werden eingehend mit dem Jugendlichen erörtert sowie aktenkundig dokumentiert.

## **Zu Abschnitt 10 (Entlassung, Nachsorge)**

### **Zu § 29 (Nachsorge, Entlassungsbeihilfe)**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

##### Absatz 1

Um die ausführliche Reflektion der Arrestzeit sowie die Reintegration in das soziale Umfeld nach dem Arrest sicherzustellen, wird um Ergänzung von Absatz 1 wie folgt gebeten: „Am Ende des Arrests gibt es eine Arrestvollzugskonferenz, bei der der Jugendliche und die Teilnehmenden die Entwicklungsfortschritte und den Stand der Erreichung des Vollzugsziels positiv, realistisch beschreiben und Folgemaßnahmen zur Nachsorge festlegen. Die Konferenz ist unabhängig von der Länge des Arrests zwingend durchzuführen. § 4 Absatz 2 GE ist zwingend zu besprechen und zu berücksichtigen.“

##### Absatz 2

Der Absatz 2 sei zu ergänzen: „Es ist darauf hinzuwirken, dass der Jugendliche möglichst von einer Bezugsperson abgeholt wird.“

#### Stellungnahme

##### Zu Absatz 1

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GE entsprechen dem Ergänzungsvorschlag, indem der Schlussbericht die Übersicht über den Vollzugsverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen, enthält und dieser Schlussbericht mit dem Jugendlichen erörtert wird. Ein weiterer Regelungsbedarf wird - auch von der Vollzugspraxis - nicht gesehen.

##### Zu Absatz 2

Ein Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 2 besteht aus Sicht der Vollzugspraxis nicht. Der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt ist bereits auf der Ladung zum Arrestantritt vermerkt. Die Unterrichtung der Personensorgeberechtigten über die Aufnahme/Arrestantritt ist im § 7 Abs. 3 GE geregelt. Bei Arrestantritt des Jugendlichen wird geklärt, ob der Jugendliche zur Entlassung abgeholt wird und ggf. von wem. Dies wird dokumentiert. Unmittelbar vor der Entlassung wird seitens des Sozialdienstes diese Frage erneut geprüft. Eine alters- und jugendschutzadäquate Entlassungssituation ist gewährleistet. Im Übrigen dürfte es sich hier um eine Umsetzungsfrage handeln, die allenfalls bei Regelungsbedarf untergesetzlich festgeschrieben werden sollte. Nur der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass über die Hälfte der Jugendlichen in der Jugendarrestanstalt 18 Jahre oder älter sind.

## Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Absatz 1 des § 29 GE betone die Zusammenarbeit mit externen Stellen bei der Entlassung. Unter Bezug auf die Ausführungen zu § 6 Absatz 2 GE sei originäres Aufgabenfeld der Freien Straffälligenhilfe unter anderem die Entlassungsvorbereitung und die Übernahme und Ausführung nachsorgender Maßnahmen. Daher werde für den Einbezug der Freien Straffälligenhilfe plädiert, da diese durch ihre Unterstützung der Jugendlichen und Heranwachsenden grundsätzlich in der Lage sei, gelingende Integration zu ermöglichen und Rückfälligkeit zu vermeiden. Die finanzielle Beihilfe zu den Fahrtkosten bei der Entlassung werde als sinnvoll angesehen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen weiten Entfernung zwischen Arrest und Wohnort. Die vorliegende „kann“ Beschreibung des § 29 Abs. 3 GE sei in eine „ist“ Formulierung zu verändern. Wie in der Gesetzesbegründung beschrieben, handele es sich in den überwiegenden Fällen um Jugendliche und Heranwachsende aus prekären Familienverhältnissen. Die Finanzierung der Rückfahrt sollte daher unbedingt übernommen werden.

### Stellungnahme

Die Notwendigkeit für die explizite Benennung der Freien Straffälligenhilfe ist angesichts des Wortlauts des § 29 Absatz 1 GE (*„Die Anstalt unterstützt und berät die Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie freien Trägern bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.“*) nicht erkennbar. Unter dem Begriff *„Freie Träger“* als Oberbegriff fällt auch die Freie Straffälligenhilfe. Gemeint sind alle Institutionen, die Personal und Sachmittel für Dienstleistungen zur Verfügung stellen und nicht öffentliche Träger sind. Die Auflistung einzelner freier Träger vermittelt den Eindruck, als ob ein abgeschlossener Kreis freier Träger vorgegeben werden solle. Auch das SGB VIII verzichtet auf eine Legaldefinition der „freien Träger“ und benennt in § 75 GE vielmehr die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Regelung in § 29 Absatz 3 GE (*„Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann dem Jugendlichen bei der Entlassung eine Beihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel gewährt werden.“*), wird angesichts der gesetzlichen Verpflichtung der Sozialämter und Jugendämter zur Bereitstellung der ausreichenden Mittel als ausreichend angesehen. Die Formulierung gewährleistet eine finanzielle Unterstützung der Jugendlichen bei deren Bedürftigkeit. Die Vorschläge finden aus genannten Gründen keine Berücksichtigung.

## **Zu Abschnitt 11 (Beschwerde)**

### **§ 31 Beschwerderecht**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es werde folgender ergänzender Satz 2 an Absatz 1 vorgeschlagen: *„Die Anstalt benennt darüber hinaus mindestens drei weitere Personen, an die sich die jungen Menschen als Vertrauenspersonen bzgl. der oben genannten Sachverhalte wenden können.“*

Gerade im Jugendarrest bestehe eine deutliche Abhängigkeit der jungen Menschen insbesondere von der Person des Anstaltsleiters. Dieses habe zur Folge, dass ggf.

Wünsche oder Beschwerden aus Angst vor Konsequenzen nicht vorgetragen würden. Durch die Regelung soll eine neutrale Vermittlungsinstanz geschaffen werden, die es den Jugendlichen - analog der geplanten Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe - eher ermögliche, sich zu öffnen.

### Stellungnahme

Die in § 31 GE vorgesehenen Möglichkeiten werden neben dem gerichtlichen Rechtsschutz als ausreichende Instrumentarien eingeschätzt. Die vorgetragene Begründung für die gesetzliche Ergänzung entspricht nicht den Erfahrungen in der Vollzugspraxis. Vollzugliche Anordnungen werden ebenso wie ablehnende Entscheidungen den Jugendlichen erläutert. Diese können beispielsweise in Form von Beschwerden, Eingaben oder Petitionen oder aber gerichtlich überprüft werden. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten ist für die Jugendlichen ohne Nachteile. Anlass für die Schaffung von Strukturen wie in der Kinder- und Jugendhilfe besteht nicht. Die beiden Rechtssysteme sind nicht vergleichbar.

### **Zu Abschnitt 12 (Aufbau und Organisation der Anstalt)**

#### **Zu § 32 (Einrichtung und Ausstattung der Anstalt)**

##### Katholische Kirche

Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Einrichtungen u. a. für die Seelsorge in Absatz 3 werde begrüßt.

#### **Zu § 34 (Personelle Ausstattung)**

##### Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.

Die vorgesehene Hebung des Personalschlüssels des Sozialdienstes werde befürwortet, dürfe aber nicht isoliert betrachtet werden. Insoweit werde eine nochmalige Prüfung des Personalschlüssels bezüglich des allgemeinen Vollzugsdienstes vorgeschlagen.

### Stellungnahme

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. § 34 GE gewährleistet die Personalausstattung in angemessenem Umfang, um die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen.

##### Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Mit Hinweis auf eine steigende Anzahl von psychisch auffälligen Jugendlichen sollte der Gesetzentwurf auf die große Bedeutung von Sozialarbeiter, Pädagogen und Psychologen hinweisen. Dies sollte in § 34 GE mit Hinweis auf das JAVollzG NRW aufgenommen werden.

## Stellungnahme

§ 30 JAVollzG NRW lautet:

„(1) Den Arresteinrichtungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Bedienstete in der erforderlichen Anzahl und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

(2) Anzahl und Einsatzzeiten der in den Arresteinrichtungen tätigen sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sowie Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleiter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist.“

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Soweit auf eine steigende Anzahl von psychisch auffälligen Jugendlichen hingewiesen wird, kann diese - im Übrigen auch bundesweit festzustellende - Entwicklung auch für Sachsen-Anhalt beobachtet werden. Die Formulierung in dem § 34 Abs. 1 GE, wonach die Anstalt mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personals ausgestattet wird, wird indes als ausreichend erachtet.

## Landesgruppe Sachsen-Anhalt der DVJJ e. V.

Zur Klarstellung wäre es hilfreich, dass sich Eignung und Befähigung an sozialpädagogischen Vorgaben bemessen. Auch der Jugendrichter als Leiter der Arrestanstalt sei zu regelmäßiger Aus- und Fortbildung zu verpflichten. Es seien geeignete Maßnahmen wie Supervision, kollegiale Beratung und ggf. Mediation für die Bediensteten festzuschreiben. Statt des Begriffes „erzieherische Gespräche“ werde das „sozialpädagogische Hilfesgespräch“ als Standard für erforderlich gehalten.

## Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der GE verwendet die Begriffe „erzieherische Gestaltung“ (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 29 GE), „die an der Erziehung beteiligten Bediensteten“ (§ 8 GE), „erzieherisches Gespräch“ (bei Pflichtverstöße des Jugendlichen, § 23 GE) und „erzieherische Maßnahmen“ in § 23 Abs. 2 GE. Nach § 6 Abs. 1 GE arbeiten alle in der Anstalt Tätigen zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen. Die Verwendung des Begriffes „sozialpädagogische Hilfesgespräch“ schränkt nach hiesigem Verständnis die Arbeit mit und an dem Jugendlichen unnötig ein, da damit allein das Gespräch mit dem Sozialarbeiter assoziiert wird. Der Begriff „erzieherische Gespräche“ schließt andererseits nicht aus, dass dem Sozialarbeiter gerade im Aufnahmeverfahren und bei der Ermittlung des Hilfebedarfs sowie der Erstellung des Abschlussberichtes eine zentrale Aufgabe zukommt. Letztendlich ist dies eine Frage der Aufgaben- und Organisationsverteilung. Eine Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist bereits im Beamtenengesetz geregelt und dort nach hiesigem Verständnis auch gesetzessystematisch der korrekte Standort.

### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es werde darum gebeten § 34 Abs. 2 GE dahingehend zu ergänzen, dass Fallsupervision für die Kollegen ermöglicht werde.

#### Stellungnahme

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung „Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung“ in Absatz 2 wird als ausreichend eingeschätzt, um einerseits einen angemessenen Qualitätsstandard in der fachlichen Arbeit zu gewährleisten und andererseits einen professionellen Umgang mit den Jugendlichen. Zu Letzteren kann auch die Fallsupervision gehören. Einen Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an einer konkreten Maßnahme besteht indes nicht.

### Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

§ 34 Abs. 1 GE sei bzgl. des Personaleinsatzes zu ergänzen, indem der Mindestpersonalschlüssel durch Gesetz, mindestens aber über eine Verordnungsermächtigung geregelt werden sollte.

#### Stellungnahme

Mit § 34 GE enthält der Entwurf eine schon hinreichende organisationsrechtliche Weisung, die sich an den Landeshaushaltsgesetzgeber als den für die Stellenausstattung der Anstalten Verantwortlichen wendet. Fachlich bedarf es keiner gesetzlichen Festschreibung eines „Mindestpersonalschlüssels“, vielmehr hängt die Personalausstattung nicht zuletzt von dem Erziehungsbedarf und auch der demografischen Entwicklung ab. Ferner sorgen das Verfassungsrecht und völkerrechtliche Vorgaben für die Gewährleistung von Mindeststandards. Zuletzt ist festzuhalten, dass es keinen allgemein gültigen „Mindestpersonalschlüssel“ gibt. § 34 GE gewährleistet die Personalausstattung in angemessenem Umfang, um die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen. Aus hiesiger Sicht gewährleistet die Formulierung „für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliches Personal“ eine angemessene Personalausstattung der Jugendarrestanstalt, während ein festgeschriebener Mindestpersonalschlüssel auch die Gefahr fehlender Flexibilität in sich birgt.

Um die Argumentation des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration aufzugreifen, soll jedoch die Gesetzesbegründung zu § 34 wie folgt ergänzt werden:

„Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Ziel des Vollzugs nur erreicht werden kann, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Jugendlichen berücksichtigen. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte, insbesondere aus ambulanten Einrichtungen, zurückzugreifen. Die erforderliche erzieherische Betreuung und die Durchführung von Gruppenmaßnahmen müssen auch in der Freizeit und am Wochenende gewährleistet sein. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen

gen ausreichend Personal zur Betreuung der Jugendlichen zur Verfügung steht. Der Umfang der erforderlichen Personalausstattung zur Ausführung des Gesetzes wird durch eine Personalbedarfsberechnung bestimmt.“

#### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Eine Erhöhung des Personals sei zwingend, die Berücksichtigung im Gesetzesentwurf werde begrüßt.

Die Erhöhung des Personalschlüssels auf zwei Sozialarbeiterstellen, wobei eine Stelle überwiegend administrative Aufgaben übernehme, werde hinsichtlich der formulierten Ziel- und Zweckerreichung des Gesetzes für zu gering erachtet. Gerade weil das Maßnahmenangebot auch an den Wochenenden kontinuierlich vorgehalten werden solle und müsse. Es werde für eine signifikante Erhöhung plädiert, um den Jugendlichen und Heranwachsenden die notwendige und erforderliche sozialpädagogische Begleitung zu gewährleisten. Weiterhin sei eine Lehrkraft einzustellen, damit der Ausfall des schulischen Lehrstoffes während der Arrestzeit minimiert werden könne, wenn nicht der Schulpflicht durch Teilnahme am Regelunterricht genügt werden könne (siehe allgemeine Bemerkungen).

#### Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anlass für eine Änderung des Gesetzestextes zu § 34 des GE wird nicht gesehen. Die Ausführungen zielen vielmehr auf die Ausgestaltung und Ausstattung des konkreten Personalkörpers in der Jugendarrestanstalt.

### **Zu Abschnitt 14 (Datenschutz)**

#### **Zu § 37 (Datenschutz)**

#### Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Soweit § 37 GE auf den Abschnitt 23 des JVollzGB LSA verweise, sei diese Verweisung unzulässig, da sie zumindest ab dem 6.5.2018 gegen geltendes Recht verstoße. Spätestens ab diesem Zeitpunkt gelte die „Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlungen, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ (JI-Richtlinie). Die datenschutzrechtlichen Regelungen in dem neuen Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests können entweder nur datenschutzrechtliche Regelungen enthalten, die den Vorgaben des o. g. Richtlinie entsprechen oder auf ein Gesetz verweisen, dessen Regelungen ebenfalls den neuen Vorgaben entsprechen.

#### Stellungnahme

Der Datenschutz im Justizvollzug ist gegenwärtig in Abschnitt 23 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) geregelt. Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (SVVollzG LSA) und § 37 GE enthalten ent-

sprechende Verweise. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Umsetzen der Richtlinie (EU) 2016/680 und zum Anpassen der Datenschutz-vorschriften im Bereich des Justizvollzuges von Sachsen-Anhalt (Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt - JVollzDSUG LSA) soll mit Artikel 1 - Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Datenschutz im Justizvollzug (JVollzGB IV LSA) eine eigenständige Vollregelung des Datenschutzrechts im Justizvollzug des Landes geschaffen sowie mit Artikel 2 der Abschnitt 23 des JVollzGB LSA und mit Artikel 3 der Verweis im SVVollzG LSA aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund kann auch § 37 GE gestrichen werden (vgl. Artikel 1, § 1 Nr. 5 JVollzDSUG LSA - E zur Anwendung im Vollzug des Jugendarrestes). In diesem Zusammenhang soll, aufgrund der systematischen Neuordnung der Vollzugsgesetze, auch die Überschrift des GE in „Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt -Vollzug des Jugendarrestes - (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch - JVollzGB III LSA)“ geändert und so die landesrechtlichen Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes in die neue Gesamtsystematik eingeordnet werden.

### **Zu Teil 3 (Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe)**

#### **Zu § 38 (Grundsatz)**

SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt

#### Zu § 38 Abs. 1 Ziff. 2 GE

Im Vordergrund müsse stehen, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch anzuhalten. Hierbei haben insbesondere schulpflichtige Erziehungsberechtigte eine besondere Verantwortung. Vor der Verhängung des Jugendarrestes sollten daher alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft werden.

#### Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, berühren aber nach hiesigem Verständnis nicht den vorliegenden Gesetzentwurf zum Vollzug des Jugendarrestes.

Landesgruppe Sachsen-Anhalt der DVJJ

Der Arrestvollzug für Schulverweigerer habe gesondert zu erfolgen.

#### Stellungnahme

Der Verstoß gegen die allgemeine Schulpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit. Der Umgang mit Schulverweigerung und eine pädagogische Lösungssuche durch eine frühzeitige und enge Kooperation von Schule und Jugendhilfe, bevor ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden muss, sind nicht Gegenstand des Gesetzes zum Vollzug des Jugendarrestes. Wenn und erst dann, wenn die erzieherischen Maßnahmen fehlschlagen, kommt es zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren, das mit einem Arrest enden kann, wenn der Jugendliche die richterlich verhängte Geldbuße nicht zahlt bzw. die ersatzweise richterlich angeordneten Sozialstunden nicht geleistet hat. Der Arrest ist dabei keine Strafe, sondern ein sog. Ungehorsamsarrest.

Der Jugendliche wird für den Verstoß gegen die Schulpflicht nicht unmittelbar mit Jugendarrest bestraft (vgl. auch Ausführungen zu § 2 GE).

### Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

§ 38 Abs. 2 Satz 2 GE sei zu streichen. Die Ausnahmeregelung in § 38 Abs. 2 Satz 2 GE sei nicht nachvollziehbar. Auch dem Freizeit- und Kurzarrest sind Anordnungsgründe immanent, die ein sozialpädagogisches Hilfesgespräch erforderlich machen. Ansonsten wird die Sanktionsform zur „Aufbewahrungsaktion“.

### Stellungnahme

§ 38 Abs. 2 Satz 2 regelt für den Freizeit- und Kurzarrest, dass § 8 Abs. 1 keine Anwendung findet.

§ 8 Abs. 1 sieht ein ausführliches Gespräch mit dem Jugendlichen nach dem Aufnahmeverfahren vor, um den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse, der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Jugendlichen zu ermitteln.

Die Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 2 des GE sieht Abweichungen von den für den Vollzug des Dauerarrests bestimmten Vorgaben vor, die sich aufgrund der Kürze der Zeit nicht oder nur eingeschränkt umsetzen lassen. Dies betrifft u. a. auch die Ermittlung des Hilfebedarfs (§ 8 Abs. 1).

§ 38 Abs. 2 Satz 2 GE entspricht dem Musterentwurf zum JAVollzG und der Mehrzahl der Landesgesetze zum Vollzug des Jugendarrestes.

Die Streichung dieser Einschränkung für den Freizeit- und Kurzarrest ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Die Ermittlung des Hilfebedarfes und eine eingehende Persönlichkeitserforschung ist bei Kurz- und Freizeitarrest aus Zeitgründen unrealistisch. Die Befürchtung, dass mit dem Verzicht auf ein ausführliches Gespräch zur Ermittlung des Hilfebedarfs i. S. d. § 8 Abs. 1 des GE der Freizeit- und Kurzarrest zu einem reinen „Verwahrvollzug“ oder einer „Aufbewahrungsaktion“ werde, ist aus hiesiger Sicht nicht berechtigt und entspricht auch nicht der vergangenen oder gegenwärtigen Vollzugspraxis.

Die Regelung schließt erzieherische Gespräche mit dem Jugendlichen nicht aus, vielmehr gilt der Grundsatz der erzieherischen Vollzugsgestaltung auch für diese Arrestart.

Gleichwohl soll dem Einwand des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration mit folgendem gemeinsam angestimmten Änderungsvorschlag Rechnung getragen werden:

§ 38 Absatz 2:

„(2) Ein Erziehungsplan nach § 8 Abs. 2 wird nicht erstellt. Von § 8 Abs. 1 kann dahingehend abgewichen werden, das den Jugendlichen, soweit dies die kurze Dauer des Vollzugs zulässt, zur Erreichung des Vollzugsziels in Gesprächen insbesondere ihre Straftaten und ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst gemacht werden. Sie sollen, soweit möglich, über externe Hilfsangebote unterrichtet werden. Ein Schluss-



bericht nach § 30 wird nur erstellt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. § 7 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgt, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit bestehen.“

### **Zu § 39 (Freizeit- und Kurzarrest)**

#### Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.

Es werde in § 39 Abs. 2 GE um folgende Veränderung gebeten: „*Ein Arrestvollzugsplan wird erstellt*“. Es sei nicht ersichtlich, warum auf die Erstellung im Bereich des Freizeit- und Kurzarrestes verzichtet werden soll. Erst durch die Erstellung des Programms werde ersichtlich, welche Maßnahmen mit welchen Begründungen und Zielen erfolgen sollen. Dies sei zwingend, um die mit dem Arrest verbundenen Ziele erreichen zu können.

#### Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

§ 39 Abs. 2 Satz 2 GE sei zu streichen, denn die Ausnahmeregelung in § 39 Abs. 2 Satz 2 GE sei nicht nachvollziehbar, nicht zuletzt weil auch dem Freizeit- und Kurzarrest Anordnungsgründe immanent seien, die ein sozialpädagogisches Hilfesgespräch erforderlich machten.

#### Stellungnahme

§ 39 Abs. 2 Satz 2 GE regelt für den Freizeit- und Kurzarrest, dass § 8 Abs. 1 GE keine Anwendung findet. § 8 Abs. 1 GE sieht ein ausführliches Gespräch mit dem Jugendlichen nach dem Aufnahmeverfahren vor, um den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse, der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Jugendlichen zu ermitteln. § 39 Absatz 2 GE sieht Einschränkungen und Abweichungen zu den für den Vollzug des Dauerarrestes vorgesehenen Vorgaben vor, die vorrangig der Kürze des Aufenthaltes des Jugendlichen in der Jugendarrestanstalt geschuldet sind. Soweit § 39 Abs. 2 GE auf die Erstellung eines Erziehungsplanes, auf eine ausführliche Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen, die Ermittlung des Hilfebedarfes und ein ausführliches Aktenstudium sowie eines Schlussberichtes mit Ausnahme in besonderen Fällen angesichts der Kürze der Zeit verzichtet, entspricht dies einer realistischen Sichtweise des in 24 bis 48 Stunden Machbaren und bedeutet indes nicht, dass der Jugendliche nur verwahrt wird. Der Jugendliche wird aufgenommen, mit ihm werden Gespräche geführt, Probleme erörtert, Hinweise gegeben. Er nimmt an dem Tagesablauf mit allen an diesen Tagen seines Aufenthaltes in der Jugendarrestanstalt stattfindenden Maßnahmen teil. Der Vollstreckungs- und Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Halle teilt hierzu mit:

*„Freizeitarrestanten nehmen am regulären Anstaltsprogramm teil. So findet etwa auch samstags ein Unterrichtsprogramm statt, in das auch die Freizeitarrestanten einbezogen werden. Auch an den gewöhnlich am Wochenende stattfindenden Projekten externer Anbieter und Ehrenamtlicher nehmen die Freizeitarrestanten teil. Hier ist etwa die FH Merseburg zu nennen, die sich seit langer Zeit in der JAA Halle engagiert und mit Studierenden der Anfangssemester im Fachbereich Soziale Arbeit ganze Projektwochenenden mit Gruppentherapien, Einzelgesprächen und Workshops gestaltet. Dies wird von allen Arrestanten engagiert angenommen und stößt auf eine sehr positive Resonanz.“*

*Insofern besteht bei Freizeitarrrestanten fast ein wenig die Gefahr, dass sie den Aufenthalt in der Anstalt als „Erlebniswochenende“ wahrnehmen. De facto soll ein Freizeitarrrest jedoch einen Weckruf darstellen. Die kurzfristige Freiheitsentziehung soll durchaus dazu beitragen, den Einzelnen im Zuge eines gewissen „Schockerlebnisses“ zum Nachdenken zu bringen. Überhaupt ist eine gewisse Vorsicht angebracht, wenn es darum geht, den Anspruch zu erheben, im Zuge eines einzigen Freizeitarrrestes nachhaltige pädagogische Konzepte für die Zukunft entwickeln zu wollen. Der Anstaltsaufenthalt bei einem Freizeitarrrest währt lediglich 48 Stunden. Insofern dürfte es regelmäßig zu ambitioniert sein, wenn man in dieser Zeit berichten wollte, was im Leben des Jugendlichen zuvor „aus den Bahnen“ lief. Dies lässt sich auch im Hinblick auf die einschlägigen Dokumentationspflichten kaum leisten. So müsste - wie beim Dauerarrrest - nach dem Aufnahmegespräch und der Erstellung des Aufnahmeberichts im Einvernehmen mit dem Jugendlichen (und ggf. Drittsituationen etc.) ein detaillierter Erziehungsplan erstellt werden, der angesichts der zeitlichen Rahmenbedingungen sogleich in einen Schlussbericht münden müsste. Dies stellt schon rein handwerklich ein Problem dar, wenn der Freizeitarrrestant trotzdem noch am normalen Anstaltsbetrieb teilnehmen soll. An dieser Stelle ist auch zu berücksichtigen, dass für die Erstellung entsprechender pädagogischer Konzepte auch am Wochenende das notwendige Personal vorgehalten werden müsste. Eine Rückbindung an die Jugendämter, Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfe und sonstige Institutionen wird sich am Wochenende zudem kaum gewährleisten lassen. Stellt man hingegen in den Vordergrund, dass der Freizeitarrrest eine durchaus unbequeme Appellfunktion haben soll, so ist von vorneherein davor zu warnen, ihn mit dem regulären Dauerarrrest überhaupt zu vergleichen. Insofern unterscheiden sich Dauerarrrest und Freizeitarrrest in ihrer Funktion so erheblich voneinander, dass an dieser Stelle wesentlich Ungleiches auch nicht gleich behandelt werden sollte. Jedenfalls stellt es eine unangemessene Überfrachtung des Freizeitarrrests dar, wenn aus seiner Vollziehung Anforderungen resultieren, denen weder vom Jugendlichen selbst noch von der Jugendarrrestanstalt oder anderen Institutionen entsprochen werden kann.“*

Den Ausführungen wird beigetreten.

## **Regelung zur Wissenschaftlichen Begleitung/Evaluation**

### Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Jugendarrrest sei eine sehr heterogene Rechtsmaterie, da strafrechtliche, vollzugsrechtliche und erzieherische Sachverhalte gemeinsam geregelt werden sollen. Hinzu kämen die Verschiedenheit der Arrrestanten sowie die nicht planbare Anzahl derselben. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollten zukünftig dazu dienen, den Arrrest grundsätzlich zu betrachten und/oder zu modifizieren. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Betrachtung seien standardisierte Maßnahmen zu konzipieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Ziel müsse sein, die Wirkung und das Ziel des Jugendarrrestes wissenschaftlich zu begleiten und zu erforschen. Eine regelmäßige Auswertung der Ergebnisse sei zu gewährleisten. Daher sei ein neuer Paragraph für die Evaluation der durchgeführten Maßnahmen und Angebote im Arrrest sowie zur wissenschaftlichen Begleitung einzufügen.

### Landesgruppe Sachsen-Anhalt der DVJJ e. V.

Der Forderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration nach einer wissenschaftlichen Begleitung des Arrestvollzuges werde ausdrücklich beigetreten. Es sei eine § 104 JVollzGB LSA entsprechende Vorschrift einzufügen.

### SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt

Der Forderung nach der Evaluation der durchgeführten Maßnahmen und Angebote sowie einer wissenschaftlichen Begleitung werde ausdrücklich beigetreten. Es werde angeregt, eine § 104 JVollzGB LSA entsprechende Vorschrift einzufügen. Die Maßgaben des JVollzGB würden für den Jugendarrest in gleicher, wenn nicht in besonderer Weise gelten. Es seien keine Gründe ersichtlich, den Jugendarrest schlechter zu stellen.

### Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Damit Jugendliche und Heranwachsende aus ihren schwierigen Lebenslagen, die Straffälligkeit fördern, herausfinden, bedürfe es einzelfallbezogener erzieherischer und pädagogischer Maßnahmen. Diese sollten langfristig und beziehungsintensiv erfolgen. Das gelinge vor allem durch ambulante Maßnahmen. Der Arrest könne daher nur als eine flankierende Maßnahme erfolgen, wenn alle anderen ambulanten Maßnahmen nicht zielführend waren. Die Ursachen, die Straffälligkeit begünstigen, ließen sich nicht nur durch ein Fachressort bewältigen.

Eine interdisziplinäre und fachressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulsozialarbeitern, örtlichen und freien Trägern, Justizinstanzen und anderen Institutionen sollte unbedingt verfolgt werden, um ganzheitlich unterstützen und begleiten zu können. Es werde angeregt, die Wirkungsweise der Gesetzes zu evaluieren und zu prüfen, inwieweit es positiv auf die Lebenssituation der Jugendlichen und Heranwachsenden wirken konnte, welche Schnittstellenarbeiten zu verbessern und sind wie der Einbezug der Akteure erfolgreich verbessert werden kann.

### Stellungnahme

Der länderübergreifende Musterentwurf sieht keine Regelung zur Evaluation vor. Wenngleich etliche Länder in ihren Landesgesetzen zum Vollzug des Jugendarrestes Bestimmungen zur Evaluation aufgenommen haben und auch das JVollzGB LSA die Evaluation des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe vorsieht, darf nicht vergessen werden, dass es beim Vollzug des Jugendarrestes um einen ausgesprochen kleinen heterogenen Adressatenkreis von durchschnittlich 12 bis 14 Jugendlichen geht, deren kurzer Verweildauer von max. vier Wochen unterschiedliche Arrestgründe zugrunde liegen. Obgleich auch hier ein originäres Interesse an einer fundierten wissenschaftlichen Forschung besteht, kann einer gesetzlichen Verpflichtung zur Evaluation des Jugendarrestvollzuges angesichts der Größe des Landes, der vergleichsweise geringen Anzahl von Jugendlichen im Jugendarrestvollzug und der Kürze der Verweildauer nicht nachgekommen werden. Das Verhältnis zwischen den für die Evaluation zu schaffenden finanziellen und personellen Voraussetzungen und dem Erkenntniswert bzw. der Repräsentativität der Ergebnisse (angesichts des kleinen Adressatenkreises) ist nicht angemessen. Letztendlich sollte die Entschei-

nung nach einer Regelung zur Evaluation des Jugendarrests dem Gesetzgeber überlassen werden.

### III. Ergebnis

Nach der Anhörung hat der GE im Wesentlichen folgende inhaltliche Modifizierungen erfahren:

1. Die Überschrift wurde wie folgt gefasst:

„Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug des Jugendarrests - (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - JVollzGB III LSA)“

2. § 3 Abs. 3 GE (Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung) wurde wie folgt gefasst:

„Die Jugendlichen sind berechtigt und verpflichtet, an Angeboten, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.“

3. § 4 Abs. 3 GE (Grundsätze der Vollzugsgestaltung) wurde wie folgt gefasst:

„Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religion und Gesundheit werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

4. § 10 Abs. 1 GE (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten) wurde wie folgt gefasst:

„Außerhalb der Einschlusszeiten können sich die Jugendlichen in Gemeinschaft aufhalten.“

5. § 16 Abs. 1 GE (Gesundheitsschutz und Hygiene) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Der Genuss von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen auf dem Anstaltsgelände und in den Anstaltsgebäuden sind den Jugendlichen untersagt. Jugendlichen unter achtzehn Jahren ist auch das Rauchen in den Arresträumen untersagt. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.“

6. § 18 Abs. 2 Satz 2 GE (Besuche, Telefongespräche, Störung des Mobilfunkverkehrs) wurde wie folgt gefasst:

„Besuche und Telefongespräche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beaufsichtigt werden.“

7. § 18 Abs. 3 GE wurde wie folgt gefasst:

„Besuche von Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache sowie Besuche von Mitarbeitern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind zu gestatten und werden nicht beaufsichtigt. Dies gilt für Telefongespräche mit diesem Personenkreis entsprechend.“

8. § 20 Abs. 1 Satz 1 GE (Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften) wurde wie folgt gefasst:

„Den Jugendlichen darf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.“

9. § 20 Abs. 3 GE wurde wie folgt gefasst:

„Die Jugendlichen haben das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie dürfen an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn der Seelsorger der Religionsgemeinschaft zustimmt.“

10. § 24 Absatz 2 GE (Durchsuchung, Absuchung) wurde wie folgt gefasst:

„Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Jugendlichen vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

11. § 26 Absatz 9 GE (Besondere Sicherungsmaßnahmen) wurde wie folgt gefasst:

„Sind die Jugendlichen in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht oder länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert, hat sie ein Arzt aufzusuchen.“

12. § 37 GE (Datenschutz) wurden gestrichen.

13. § 38 Absatz 2 (Freizeit- und Kurzarrest) wurde wie folgt gefasst:

„(2) Ein Erziehungsplan nach § 8 Abs. 2 wird nicht erstellt. Von § 8 Abs. 1 kann dahingehend abgewichen werden, dass den Jugendlichen, soweit dies die kurze Dauer des Vollzugs zulässt, zur Erreichung des Vollzugsziels in Gesprächen insbesondere ihre Straftaten und ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst gemacht werden. Sie sollen, soweit möglich, über externe Hilfsangebote unterrichtet werden. Ein Schlussbericht nach § 30 wird nur erstellt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. § 7 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgt, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit bestehen.“

14. § 45 GE (Inkrafttreten) wurde § 44 GE und wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Darüber hinaus wurden im Gesetzentwurf die aufgrund der inhaltlichen Modifizierungen notwendigen (formellen) Anpassungen sowie redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

## **F. Federführung**

Die Federführung liegt beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

**Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt  
- Vollzug des Jugendarrests -  
(Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – JVollzGB III LSA).**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Anwendungsbereich**

- § 1 Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

**Teil 2  
Vollzug des Dauerarrests**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 2 Ziel des Vollzugs  
§ 3 Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung  
§ 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung  
§ 5 Maßnahmen erzieherischer Gestaltung  
§ 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

**Abschnitt 2  
Aufnahme, Planung**

- § 7 Aufnahmeverfahren  
§ 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

**Abschnitt 3  
Unterbringung, Versorgung**

- § 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot  
§ 10 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten  
§ 11 Gewahrsam an Gegenständen  
§ 12 Kleidung  
§ 13 Verpflegung

**Abschnitt 4  
Bildung, Beschäftigung, Freizeit**

- § 14 Bildung und Beschäftigung  
§ 15 Freizeit

**Abschnitt 5  
Gesundheitsfürsorge**

- § 16 Gesundheitsschutz und Hygiene

## **Abschnitt 6 Außenkontakte**

- § 17 Schriftwechsel, Pakete
- § 18 Besuche, Telefongespräche, Störung des Mobilfunkverkehrs
- § 19 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

## **Abschnitt 7 Religionsausübung**

- § 20 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

## **Abschnitt 8 Sicherheit und Ordnung**

- § 21 Grundsatz
- § 22 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 23 Pflichtverstöße
- § 24 Durchsuchung, Absuchung
- § 25 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen

## **Abschnitt 9 Unmittelbarer Zwang**

- § 27 Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen
- § 28 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Androhung

## **Abschnitt 10 Entlassung, Nachsorge**

- § 29 Nachsorge, Entlassungsbeihilfe
- § 30 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

## **Abschnitt 11 Beschwerde**

- § 31 Beschwerderecht

## **Abschnitt 12 Aufbau und Organisation der Anstalt**

- § 32 Einrichtung und Ausstattung der Anstalt
- § 33 Anstaltsleitung
- § 34 Personelle Ausstattung
- § 35 Hausordnung



**Abschnitt 13**  
**Aufsicht**

§ 36 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

**Teil 3**  
**Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugend-**  
**strafe**

- § 37 Grundsatz
- § 38 Freizeit- und Kurzarrest
- § 39 Nichtbefolgungsarrest
- § 40 Jugendarrest neben Jugendstrafe

**Teil 4**  
**Schlussvorschriften**

- § 41 Verhältnis zu Bundesrecht
- § 42 Einschränkung von Grundrechten
- § 43 Sprachliche Gleichstellung
- § 44 Inkrafttreten

**Teil 1  
Anwendungsbereich**

**§ 1  
Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrests in einer Jugendarrestanstalt.
- (2) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

**Teil 2  
Vollzug des Dauerarrests**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 2  
Ziel des Vollzugs**

Der Vollzug soll den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen und einen Beitrag leisten, die Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

**§ 3  
Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung**

- (1) Die Persönlichkeit der Jugendlichen ist zu achten.
- (2) Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Jugendlichen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.
- (3) Die Jugendlichen sind berechtigt und verpflichtet, an Angeboten, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

**§ 4  
Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

- (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.
- (2) Schädlichen Folgen des Vollzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religion und Gesundheit werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Maßnahmen erzieherischer Gestaltung**

(1) Den Jugendlichen ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.

(2) Die erzieherische Gestaltung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten. Zudem sollen den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte Anderer vermittelt werden.

(3) Einzel- und Gruppenmaßnahmen richten sich auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen sowie auf die Unterstützung der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte. Auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die Jugendlichen sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.

(5) Die Jugendlichen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, auch dazu angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter**

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet eng mit anderen staatlichen Stellen, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Jugendämter, die Bewährungshilfe und die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, außerhalb seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

(3) Die Personensorgeberechtigten sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Über besondere Begebenheiten während des Vollzugs sind sie zu informieren.

## **Abschnitt 2 Aufnahme, Planung**

### **§ 7 Aufnahmeverfahren**

(1) Mit den Jugendlichen ist unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird. Während dieses Gesprächs dürfen andere Jugendliche nicht zugegen sein.

(2) Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Ihnen wird die Hausordnung ausgehändigt und auf Verlangen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich gemacht.

(3) Die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Staatsanwaltschaft werden von der Aufnahme unverzüglich benachrichtigt. Stehen Jugendliche unter Bewährung, ist auch die Bewährungshilfe von der Aufnahme zu unterrichten.

(4) Die Jugendlichen werden nach der Aufnahme unverzüglich ärztlich untersucht.

(5) Werden der Anstalt bei der Aufnahme oder während des Vollzugs Tatsachen bekannt, die ein Absehen von der Vollstreckung oder deren Unterbrechung rechtfertigen können, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsleitung.

### **§ 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan**

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen geführt. Dabei wird der Hilfebedarf unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten ermittelt. Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe werden einbezogen.

(2) Die an der Erziehung beteiligten Bediensteten erörtern den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest. Diese werden mit den Jugendlichen besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. Der Erziehungsplan wird schriftlich niedergelegt und den Jugendlichen ausgehändigt. Auf Verlangen der Personensorgeberechtigten wird diesen der Erziehungsplan übermittelt.

(3) Zur Umsetzung des Erziehungsplanes kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, insbesondere zu den Schwerpunktbereichen Gewalt, Sucht und Schulden,
2. Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung,
3. angemessene Beschäftigung,
4. Sportangebote und die Anleitung zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
5. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

### **Abschnitt 3 Unterbringung, Versorgung**

#### **§ 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot**

- (1) Die Jugendlichen werden in ihren Arresträumen einzeln untergebracht.
- (2) Mit ihrer Zustimmung können höchstens zwei Jugendliche in einem Arrestraum untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt voneinander untergebracht.

#### **§ 10 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

- (1) Außerhalb der Einschlusszeiten können sich die Jugendlichen in Gemeinschaft aufhalten.
- (2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn
  1. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
  2. ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendliche zu befürchten ist,
  3. es aus erzieherischen Gründen dringend geboten ist.

#### **§ 11 Gewahrsam an Gegenständen**

Die Jugendlichen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt einbringen oder in Gewahrsam haben. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Gegenstände, die die Jugendlichen nicht in Gewahrsam haben dürfen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

#### **§ 12 Kleidung**

- (1) Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen. Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Für die Reinigung eigener Kleidung haben die Jugendlichen selbst zu sorgen.
- (2) Bei Bedarf stellt die Anstalt den Jugendlichen Kleidung zur Verfügung.

## **§ 13 Verpflegung**

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

## **Abschnitt 4 Bildung, Beschäftigung, Freizeit**

### **§ 14 Bildung und Beschäftigung**

Den Jugendlichen sind Maßnahmen zur lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. Zu diesem Zweck können ihnen auch Aufgaben innerhalb der Anstalt und gemeinnützige Tätigkeiten übertragen werden.

### **§ 15 Freizeit**

(1) Die Anstalt hat Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung vorzuhalten. Sie stellt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung, eine angemessen ausgestattete Mediathek sowie Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte und eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs besondere Bedeutung zu. Die Anstalt bietet täglich Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung an. Sie fördert die Bereitschaft der Jugendlichen, sich sportlich zu betätigen.

## **Abschnitt 5 Gesundheitsfürsorge**

### **§ 16 Gesundheitsschutz und Hygiene**

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Der Genuss von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen auf dem Anstaltsgelände und in den Anstaltsgebäuden sind den Jugendlichen untersagt. Jugendlichen unter achtzehn Jahren ist auch das Rauchen in den Arresträumen untersagt. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

## **Abschnitt 6 Außenkontakte**

### **§ 17 Schriftwechsel, Pakete**

(1) Die Jugendlichen haben das Recht, Schreiben zu empfangen und abzusenden. Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation und übernimmt die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang.

(2) Die Jugendlichen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, die sie unverzüglich weiterleitet. Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. Ein- und ausgehende Schreiben können auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden.

(3) Den Jugendlichen kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, Pakete zu empfangen. Pakete sind in Gegenwart der Jugendlichen zu öffnen und zu kontrollieren.

### **§ 18 Besuche, Telefongespräche, Störung des Mobilfunkverkehrs**

(1) Den Jugendlichen kann gestattet werden, Besuch zu empfangen oder unter Vermittlung der Anstalt Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel förderlich ist und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet wird.

(2) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln absuchen lassen. Besuche und Telefongespräche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beaufsichtigt werden. Sie dürfen abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(3) Besuche von Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3296), von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache sowie Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind zu gestatten und werden nicht beaufsichtigt. Dies gilt für Telefongespräche mit diesem Personenkreis entsprechend.

(4) § 117 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

**§ 19****Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können geeigneten Jugendlichen gewährt werden, wenn es sich um Maßnahmen der Anstalt handelt oder dies sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(2) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger oder dem Tod naher Angehöriger.

(3) Zur Ausgestaltung der Aufenthalte außerhalb der Anstalt können den Jugendlichen Weisungen erteilt werden. Soweit dies erforderlich ist, werden sie begleitet oder ständig und unmittelbar beaufsichtigt.

**Abschnitt 7****Religionsausübung****§ 20****Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften**

(1) Den Jugendlichen darf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Ihnen ist zu helfen, mit einem Seelsorger ihres Bekenntnisses in Verbindung zu treten.

(2) Die Jugendlichen dürfen religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Jugendlichen haben das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie dürfen an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn der Seelsorger der Religionsgemeinschaft zustimmt.

(4) Jugendliche können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**Abschnitt 8****Sicherheit und Ordnung****§ 21****Grundsatz**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.



(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendlichen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendlichen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

## **§ 22**

### **Allgemeine Verhaltenspflichten**

(1) Die Jugendlichen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen.

(2) Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Jugendlichen haben ihre Arresträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendlichen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

## **§ 23**

### **Pflichtverstöße**

(1) Verstöße der Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten.

(2) Darüber hinaus können erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Die erzieherischen Maßnahmen sollen mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen. Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von zwei Tagen und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von drei Tagen in Betracht.

(3) In geeigneten Fällen sollen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung beim Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum in Betracht. Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, so ist von der Anordnung von erzieherischen Maßnahmen abzusehen.

## **§ 24**

### **Durchsuchung, Absuchung**

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu achten.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Jugendlichen vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Jugendlichen in der Regel bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

## **§ 25**

### **Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können im Einzelfall Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch angeordnet werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

## **§ 26**

### **Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Jugendlichen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Jugendlichen (Absonderung),
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Wenn es zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist, ist über Absatz 2 hinaus eine vorübergehende Fesselung im besonders gesicherten Arrestraum zulässig. Eine ständige und unmittelbare Überwachung ist vorzusehen. Es ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeizuführen und eine Entscheidung über die Arrestfähigkeit einzuholen.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr unerlässlich ist.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die besondere Sicherungsmaßnahme unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Entscheidung wird den Jugendlichen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(7) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen zu berichten.

(8) Während der Absonderung und während der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sind die Jugendlichen in besonderem Maße zu betreuen.

(9) Sind die Jugendlichen in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht oder länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert, hat sie ein Arzt aufzusuchen.

## **Abschnitt 9 Unmittelbarer Zwang**

### **§ 27**

#### **Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen**

(1) Unmittelbarer Zwang im Vollzug ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt. Als Hilfsmittel körperlicher Gewalt gegen Personen dürfen nur dienstlich zugelassene Fesseln und Reizstoffe verwendet werden. Der Gebrauch von Waffen jeglicher Art ist unzulässig.

(2) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn die Maßnahmen verhältnismäßig sind und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(3) Gegen andere Personen als Jugendliche darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie versuchen, Jugendliche zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

### **§ 28**

#### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Androhung**

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(3) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

## **Abschnitt 10 Entlassung, Nachsorge**

### **§ 29 Nachsorge, Entlassungsbeihilfe**

(1) Die Anstalt unterstützt und berät die Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie freien Trägern bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.

(2) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn die Jugendlichen aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind oder die Verkehrsverhältnisse das erfordern.

(3) Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann dem Jugendlichen bei der Entlassung eine Beihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel gewährt werden.

### **§ 30 Schlussbericht, Entlassungsgespräch**

(1) Zum Ende des Vollzugs wird ein Schlussbericht erstellt, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Übersicht über den Vollzugsverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen,
2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Jugendlichen sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels,
3. Darlegung des Hilfebedarfs der Jugendlichen sowie Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten,
4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung.

(2) Der Inhalt des Schlussberichts wird den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch erläutert.

(3) Der Schlussbericht ist für die Vollzugs- und Strafakten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe sowie den Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten auf deren Antrag zuzuleiten.

## **Abschnitt 11 Beschwerde**

### **§ 31 Beschwerderecht**

(1) Die Jugendlichen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

## **Abschnitt 12** **Aufbau und Organisation der Anstalt**

### **§ 32** **Einrichtung und Ausstattung der Anstalt**

(1) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten vollzogen.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung im Sinne des § 9 gewährleistet ist.

(3) Es sind bedarfsgerechte Einrichtungen für Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

### **§ 33** **Anstaltsleitung**

(1) Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Anstalt dem Jugendrichter am Ort der Anstalt. Ist dort kein Jugendrichter oder sind dort mehrere Jugendrichter tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde einen Jugendrichter zum Anstaltsleiter.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 2 einen Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites oder erstes Einstiegsamt zum Anstaltsleiter bestellen. In diesem Fall bleibt § 85 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt. An die Stelle des gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten Vollzugsleiters tritt der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichtes zuständige Jugendrichter.

### **§ 34** **Personelle Ausstattung**

(1) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein.

(2) Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung sind zu gewährleisten.

## **§ 35 Hausordnung**

Der Anstaltsleiter erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Hausordnung. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der strukturierte Tagesablauf aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

## **Abschnitt 13 Aufsicht**

### **§ 36 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

- (1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.
- (3) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vorgesehen werden.

## **Teil 3 Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe**

### **§ 37 Grundsatz**

Für den Vollzug des

1. Freizeit- und Kurzarrests nach § 16 Abs. 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3296),
2. Nichtbefolgungsarrests nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes und nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297), sowie
3. Jugendarrests neben Jugendstrafe nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vollzug des Dauerarrests, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 38 Freizeit- und Kurzarrest**

(1) Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 sind anzubieten, soweit die kurze Dauer des Vollzugs dies zulässt und sinnvoll erscheinen lässt.

(2) Ein Erziehungsplan nach § 8 Abs. 2 wird nicht erstellt. Von § 8 Abs. 1 kann dahingehend abgewichen werden, dass den Jugendlichen, soweit dies die kurze Dauer des Vollzugs zulässt, zur Erreichung des Vollzugsziels in Gesprächen insbesondere ihre Straftaten und ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst gemacht werden. Sie sollen, soweit möglich, über externe Hilfsangebote unterrichtet werden. Ein Schlussbericht nach § 30 wird nur erstellt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. § 7 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgt, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit bestehen.

### **§ 39 Nichtbefolgungsarrest**

(1) Im Vollzug des Nichtbefolgungsarrests sollen mit den Jugendlichen die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten erörtert werden. Sie sollen dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.

(2) In den Fällen des § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tritt an die Stelle der Auseinandersetzung mit der Straftat nach § 5 Abs. 3 eine Auseinandersetzung mit der zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeit.

(3) Der Schlussbericht nach § 30 enthält zudem Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs.

(4) Für den Vollzug des Nichtbefolgungsarrests in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet § 38 Anwendung.

### **§ 40 Jugendarrest neben Jugendstrafe**

(1) Die Gestaltung des Vollzugs und die Einzelmaßnahmen haben sich zusätzlich an den in § 16a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren.

(2) Die Bewährungshilfe hält während des Vollzugs Kontakt zu den Jugendlichen und wirkt an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen mit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit zu gewährleisten.

(3) In den Fällen des § 16a Abs. 1 Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind den Jugendlichen Kontakte zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann zu gestatten, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

(4) Für den Vollzug des Jugendarrests neben Jugendstrafe in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet zusätzlich § 38 Anwendung.

## **Teil 4 Schlussvorschriften**

### **§ 41 Verhältnis zu Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich

1. § 90 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3296), und
2. die Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vollstreckung des Jugendarrests (§ 4, § 5 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 1, 3 und 4).

### **§ 42 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht der Freiheit der Person im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

### **§ 43 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A. Einleitung

#### I. Ausgangslage

1. Der Vollzug des Jugendarrests greift in Grundrechte der Jugendlichen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Jugendarrestvollzugsgesetz, sondern nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrests bisher nicht beanstandet hat, so sind sie doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und werden der kriminalpolitischen Bedeutung nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, S. 2093ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.
2. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und konsequent auf die Förderung der Jugendlichen ausgerichteten Jugendarrestvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:
  - a) Nach § 13 Abs. 1 JGG ahndet der Richter die Straftat mit Jugendarrest oder anderen Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, den Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug des Jugendarrests soll nach § 90 Abs. 1 JGG das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden und den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.
  - b) Die Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrests muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel ist. Über das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung rechtlicher Regelungen für Eingriffe in Grundrechte hinausgehend, hat eine gesetzliche Regelung auch wesentliche Vorgaben zur Gestaltung des Vollzugs zu beinhalten.
  - c) Der Vollzug des Jugendarrests als freiheitsentziehende Sanktion greift gravierend und häufig erstmalig in das Leben der Jugendlichen ein, indem er sie aus ihrem Lebensumfeld für einige Zeit herauslöst. Mit der Aufnahme in der Anstalt erwächst dem Staat daher ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht.
  - d) Alle Maßnahmen während des Vollzugs des Jugendarrests müssen sich an dessen kurzer Dauer von zwei Tagen bis maximal vier Wochen orientieren.

Insoweit bedarf es einer ebenso zielorientierten wie konsequenten Nutzung des kurzen Zeitraums, um durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf die Jugendlichen einzuwirken. Dem Arrest kommt eine ermahrende und aufrüttelnde Funktion ebenso wie eine helfend-unterstützende Funktion zu.

3. Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrests liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Nach Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Befugnisse übertragen hat. Da der Kompetenztitel „Strafvollzug“ des Bundes im Rahmen der Föderalismusreform weggefallen ist, und dem Bund zur Regelung dieser Materie auch kein weiterer Kompetenztitel zur Seite steht, weil der Vollzug des Jugendarrests weder unter „Strafrecht“ noch unter „gerichtliches Verfahren“ subsumiert werden kann, haben die Länder die Befugnis zur Regelung des Vollzugs des Jugendarrests. Der gestrichene Kompetenztitel des Bundes „Strafvollzug“ bezog sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen, sondern auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts, einschließlich der Untersuchungshaft und des Jugendarrests. Auch der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist Strafvollzug im Sinne des Grundgesetzes. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst den gerichtlichen Rechtsschutz, der in § 92 JGG geregelt ist.

## II. Lösung

1. Mit dem Gesetzentwurf sollen die landesrechtlichen Grundlagen für einen modernen Vollzug des Jugendarrests in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Vollzuges. Er ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher anwendungsfreundlich.

Darüber hinaus soll mit Artikel 1 des Entwurfes eines Gesetzes zum Umsetzen der Richtlinie (EU) 2016/680 und zum Anpassen der Datenschutzvorschriften im Bereich des Justizvollzuges von Sachsen-Anhalt (Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt - JVVollDSUG LSA) eine eigenständige Vollregelung des gesamten Datenschutzrechtes im Justizvollzug des Landes (Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - JVVollzGB IV LSA) geschaffen werden, die auch den Datenschutz im Vollzug des Jugendarrestes vollständig mit abdeckt (vgl. Artikel 1, § 1 Nummer 5 JVVollDSUG LSA). Mit dem JVVollDSUG LSA sollen zudem gleichzeitig alle Justizvollzugsgesetze des Landes formell in die neue Gesamtsystematik von vier Büchern überführt werden: Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und des Strafrestes - (JVVollzGB I LSA), Zweites Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug der Sicherungsverwahrung - (JVVollzGB II LSA), Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug des Jugendarrestes - (JVVollzGB III LSA) und Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Datenschutz im Justizvollzug - (JVVollzGB IV LSA). Alle vier Bücher stellen dabei weiterhin materiell eigenständige Regelungswerke dar.

Vor diesem Hintergrund enthält der Gesetzentwurf die Überschrift „Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug des Jugendarrests - (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch - JVVollzGB III LSA)“ und keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Dem Gesetz liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

- a) Entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes ist Ziel des Vollzuges, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, die Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.
- b) Das Gesetz regelt zunächst den Dauerarrest. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrests, des Nichtbefolgungsarrests und des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest) werden teilweise abweichende Regelungen geschaffen.
- c) Der Vollzug des Jugendarrestes ist erzieherisch auszugestalten. Entsprechende Maßnahmen sind auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten. Die Jugendlichen sind zu einer Mitwirkung verpflichtet.
- d) Mit Blick auf die nur kurze Verweildauer der Jugendlichen im Vollzug des Jugendarrests legt das Gesetz den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Jugendlichen auf die Feststellung ihrer aktuellen Probleme und Defizite, ihrer Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Jugendlichen in weitergehende Hilfen. Die Jugendlichen sollen an einen geregelten Tagesablauf herangeführt werden.
- e) Neben Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und solchen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung, kommt der Gestaltung einer strukturierten Freizeit und insbesondere dem Sport im Vollzug des Jugendarrests eine besondere Bedeutung zu. Eigene Fernsehgeräte und eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.
- f) Die Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten wird zur Regelform. Eine gemeinsame Unterbringung ist mit Zustimmung der Jugendlichen möglich, wenn keine schädlichen Einflüsse zu befürchten sind. Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen.
- g) Pflichtverstöße sind konsequent erzieherisch aufzuarbeiten. Dafür stehen erzieherische Maßnahmen zur Verfügung, außerdem soll die einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden.
- h) Jugendarrestanstalten sind mit dem für die Erreichung des Vollzugziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichem Personal auszustatten. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung geeignet und qualifiziert sein.

3. Die gesetzlichen Regelungen sind auch an völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug zu messen. Insoweit sind der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter-Komitees (CPT) von 1989 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug sowie der Bericht des CPT vom 19. Juli 2011 unter anderem zum Besuch einer deutschen Jugendarrestanstalt beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

### III. Kosten

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die gegenwärtig abschätzbaren monetären Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen dar und verdeutlichen gemäß § 10 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung die Folgen für den Landeshaushalt.

Die Regelungsfolgen werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2019 ff. berücksichtigt. Ein signifikanter Aufwuchs (VzÄ/im Budget benötigte Haushaltsmittel) wird im Gesamtkontext damit nicht verbunden sein.

Grundlage der Kostenfolgenabschätzung sind die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung im Justizvollzug. Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen nicht über den vollzuglichen Standard der gegenwärtigen Jugendarrestvollzugsordnung hinausgegangen.

Rahmenprämisse der Kostenfolgenabschätzung ist, dass die Jugendarrestanstalt insgesamt über 22 Arrestplätze am Standort Am Kirchtor 20 a in Halle (Saale) verfügt. Im Kalenderjahr 2016 verbüßten insgesamt 517 Arrestanten einen Arrest. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Jugendarrestanstalt derzeit 13 Bedienstete (12,5 VzÄ) zur Verfügung.

Die Sachausgaben für die Jugendarrestanstalt sind Bestandteil des Haushaltskapitels Justizvollzug. Mit Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im Justizvollzug ist für den Jugendarrest eine gesonderte Kostenstelle eingerichtet worden. Aufgrund der engen baulichen und organisatorischen Verbindung mit der JVA Halle am Standort Am Kirchtor in Halle erfolgt die Liegenschaftsbewirtschaftung durch die Wirtschaftsverwaltung der JVA. Eine Trennung der laufenden Unterhaltskosten und Gemeinkosten findet in diesem Rahmen nicht statt, sodass die hier aufgeführten

Sach- und Investitionskoten die unmittelbaren Kosten der Betreuung in der Jugendarrestanstalt abbilden.

Ferner wird berücksichtigt, dass der Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen (LBBG) die für die Jugendarrestanstalt Halle vorzuhaltenden Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen organisiert und aus seinen Wirtschaftsplanmitteln bestreitet (28.900 Euro p. a.).

### 1. Personalkosten

Die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges auf einer zeitgemäßen, rechtsstaatlichen und am Erziehungsgedanken orientierten Grundlage bedingt einen personellen Bedarf von zwei voll besetzten Stellen im Sozialdienst im Justizvollzug (Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt).

Derzeit ist der Sozialdienst in der Jugendarrestanstalt Halle mit einer Sozialarbeiterin in Teilzeit (20 h/pro Woche) und dem Vollzugsdienstleiter, der mit 0,5 VzÄ auch als Sozialarbeiter eingesetzt ist, besetzt. Für die Ausgestaltung des Gesetzes bedarf es daher einer weiteren Sozialarbeiterstelle. Für die Ermittlung der Personalkosten wird von einem pauschalen Ansatz von insgesamt 50.000 Euro ausgegangen.

Der Gesetzentwurf sieht in den Regelungen zum Aufnahmeverfahren (§ 7 GE), der Ermittlung des Hilfebedarfs, der Erstellung des Erziehungsplans (§ 8 GE) und des Schlussberichtes sowie des Entlassungsgesprächs (§ 30 GE) Neuregelungen vor, die über die bisherigen Regelungen in der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrests (JAVollzO) hinausgehen. So sieht beispielsweise § 7 JAVollzO die Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen und seiner Lebensverhältnisse vor, soweit dies für die Behandlung des Jugendlichen während des Arrests und für eine Nachbetreuung notwendig ist. §§ 7 und 8 GE dagegen sehen ohne diese Einschränkung nach einem strukturierten Aufnahmeverfahren die Ermittlung des Hilfebedarfes vor und auf dieser Grundlage die Erstellung eines individuellen, auf den Jugendlichen zugeschnittenen Erziehungsplan. Es handelt sich dabei um arbeits- und zeitintensive Maßnahmen, die vor dem Hintergrund der Besonderheiten, die der Vollzug des Jugendarrestes an sich schon mit sich bringt, einen Bedarf von zwei voll besetzten Sozialarbeiterstellen erfordern, zumal die interne Leitung, die Planung des Vollzuges und Koordinierung der Anstalt ein Sozialarbeiter übernehmen soll.

### 2. Bau- und Investitionskosten

- a) Herrichtung eines Arrestraumes als besonders gesicherter Arrestraum (bgA) mit Kameraüberwachung

Der Gesetzentwurf sieht in § 26 Abs. 1 GE vor, dass gegen Jugendliche besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Als besondere Sicherungsmaßnahme ist neben dem Entzug oder der Vorenthaltung von Gegenständen, der Beobachtung der Jugendlichen und der Trennung von allen anderen Jugendlichen die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände gem. § 26 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes möglich. Die Kosten für die Herrich-

tung eines Arrestraumes als besonders gesicherter Arrestraum mit Kameraüberwachung werden auf rd. 16.000 Euro geschätzt.

b) Beschaffung eines Metallsuchrahmen

Zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung in der Jugendarrestanstalt sollen die Personenkontrollen intensiviert werden. Zur Erhöhung der „baulichen Sicherheit“ soll zu diesem Zweck ein Metallsuchrahmen in der Jugendarrestanstalt installiert werden. Für die Beschaffung werden rd. 5.000 Euro veranschlagt.

c) Büroausstattung für eine/-n zweite/-n Sozialarbeiter/-in

Unter Zugrundlegung der Kostensätze für Dienstzimmerausstattungen nach den haushaltstechnischen Richtlinien für das Land Sachsen-Anhalt ist von einem Kostenansatz von rd. 1.600 Euro zzgl. 700 Euro für einen Computerarbeitsplatz auszugehen.

### 3. Sachkosten

a) Beschaffungsbedarf für Kleidung im Bedarfsfall gem. § 12 Abs. 2 GE.

Der Jugendliche trägt in der Jugendarrestanstalt grundsätzlich eigene Kleidung. Bei Bedarf stellt die Anstalt dem Jugendlichen Kleidung zur Verfügung. Diese Regelung geht über die bisherige Regelung in der JAVollzO hinaus. Der Bedarfsfall nach § 12 Abs. 2 GE liegt beispielsweise dann vor, wenn der Jugendliche zwangsweise vorgeführt wird und keine Gelegenheit mehr hatte, zum Arrestantritt eigene Kleidung mit zu nehmen. In Ausnahmefällen kann es auch vorkommen, dass der Jugendliche schlicht keine Wechselsachen hat (Jugendliche ohne festen Wohnsitz). Die Vollzugspraxis geht von geschätzten 50 Bedarfsfällen im Jahr aus und setzt jährliche Beschaffungskosten von insgesamt rund 5.500 Euro pro Jahr an.

b) Außenkontakte gem. § 17 und 18 GE

Gem. § 17 GE hat die Jugendarrestanstalt die schriftliche Kommunikation zu fördern und dabei die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenen Umfang zu übernehmen. Den Jugendlichen kann gestattet werden, Besuch zu empfangen oder unter Vermittlung der Anstalt Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel förderlich ist (§ 18 GE). Die laufende Mehrausgaben werden mit 5 Euro je Arrestanten pauschal (rd. 2.600 Euro p. a.) geschätzt.

c) Kosten für die Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Auch § 25 GE und die dort geregelte Möglichkeit zu Maßnahmen für die Feststellung von Suchtmittelgebrauch gehen über den bisherigen Satus quo der JAVollzO hinaus und verursachen als unmittelbare Kostenfolge einen Mehrbedarf in Höhe von rd. 50 Euro je Untersuchungsfall (Schnelltest rd. 6 Euro pro Test, Laborauswertung rd. 40 Euro pro Test). Es wird von durchschnittlich 100 Tests und damit verbundenen Gesamtkosten von rd. 5.000 Euro pro Jahr ausgegangen.

#### 4. Zusammenfassung

Die abschätzbaren monetären Auswirkungen der vorliegenden gesetzlichen Regelungen betragen rund 63.100 Euro Mehrkosten pro Haushaltsjahr und sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Kostenart	Vorauss. Kosten im Haushalts- jahr 2017 in Euro	Veränderung durch das Gesetz. p. a in Euro	Zukünftige Haushaltsbelastung in Euro
Personalkosten ohne Umlagen	435.400,00	50.000,00	485.400,00
Büro- und Geschäftsbedarf, Reiskosten	1.200,00		1.200,00
Kosten der Immobilien (direkt zugeordnet)	3.500,00		3.500,00
Ausgaben mit unmittelb. Be- zug zu Gef.	2.100,00		2.100,00
Kleidung		5.500,00	5.500,00
Außenkontakte		2.600,00	2.600,00
Kosten für die Feststellung von Suchtmittelgebrauch		5.000,00	5.000,00
		13.100,00	19.900,00
Bildungs- und Beschäfti- gungsmaßnahmen	28.900,00		28.900,00
Aus- und Fortbildung - zentral	1.100,00		1.100,00
Zent. K. EPL. 20 Hochbau	1.600,00		1.600,00
<b>Gesamtkosten ohne Ver- rechnung der Gemeinkosten</b>	<b>473.800,00</b>	<b>63.100,00</b>	<b>536.900,00</b>
Arrestplätze	22	22	22
Arrestanten p. a.	517	517	517
Kosten pro Platz u. Jahr ohne Verrechnung der Gemeinkos- ten	21.600,00	2.900,00	24.500,00
Kosten pro Arrestant ohne Verrechnung der Gemeinkos- ten	920,00	130,00	1.040,00

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Teil 1 - Anwendungsbereich**

#### **Zu § 1 - Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich**

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er umfasst den Vollzug des Jugendarrests. Darunter fällt der Jugendarrest als Zuchtmittel nach § 13 JGG, der Nichtbefolgungsarrest nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG, der Nichtbefolgungsarrest nach § 98 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie der Jugendarrest neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest) nach § 16a JGG. In Absatz 2 wird der persönliche Anwendungsbereich definiert. Da unter den Begriff Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes auch Heranwachsende fallen und alle Personen, die zu einem Jugendarrest verurteilt worden sind, erscheint eine Begriffserklärung zur Klarstellung angezeigt.

### **Zu Teil 2 - Vollzug des Dauerarrests**

#### **Zu Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu § 2 - Ziel des Vollzugs**

Die Bestimmung benennt das Vollzugsziel. Jugendarrest wird als Zuchtmittel gemäß § 13 Abs. 1 JGG von den Gerichten dann angeordnet, wenn den Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Die bisherige bundesgesetzliche Vorgabe in § 90 Abs. 1 Satz 1 JGG schreibt zum Vollzug des Jugendarrests vor, er soll das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 JGG soll er den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung ihrer Straftaten beigetragen haben. Da es sich beim Jugendarrest um eine freiheitsentziehende Kurzzeitmaßnahme von maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die erzieherischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Die Anstalt hat nur wenig Zeit, um die Jugendlichen kennenzulernen, sich ein Bild von ihrem Hilfebedarf zu machen und erste Maßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund benennt die Bestimmung als Ziel des Vollzugs, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten zu leisten. Die Anstalt soll den Jugendlichen, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich ist, Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzeigen und vermitteln. Dies kann sie jedoch nicht allein leisten. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit externen Stellen, die die von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Hilfsangebote zur Verfügung stellen können, unverzichtbar.

##### **Zu § 3 - Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung**

Absatz 1 nimmt die sich bereits aus Art. 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der Jugendlichen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass die Bediensteten den Jugendlichen mit Achtung und un-



ter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Im Vollzug darf die in der gerichtlichen Entscheidung enthaltene soziale Missbilligung der Tat nicht zu einer Missachtung der Täterinnen und Täter als Person führen. Die Jugendlichen dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Absatz 2 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Jugendlichen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin ultima Ratio ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Satz 3 legt fest, dass die Beschränkungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine aus dem Erziehungsgedanken resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Jugendliche weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben oft mehrere erfolglose Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, sie seien willens und in der Lage, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer positiven Beeinflussbarkeit der noch ungefestigten Persönlichkeiten ausgegangen. Zudem nimmt die Anstalt dadurch, dass sie von den Jugendlichen Mitwirkung einfordert, diese als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Gleichwohl soll der Aspekt der Freiwilligkeit bei der Mitwirkung auch im Gesetzeswortlaut sichtbar gemacht werden. Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Jugendlichen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels bei freiwilliger Mitwirkung der Jugendlichen besser möglich ist. Gemäß Satz 3 sind vollzugliche Maßnahmen zu erläutern. Dies stellt einen integralen Bestandteil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen.

#### **Zu § 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Jugendlichen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die erzieherische Gestaltung des Vollzugs und die Erreichung des Vollzugszieles als zentrale Bezugspunkte. Der Gesetzgeber knüpft damit inhaltlich an den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes an. Außerdem sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Erreichung des Vollzugsziels zu ermöglichen. Dies betrifft den gesamten Vollzugsalltag, der für die Jugendlichen ein wichtiges Lernfeld darstellen soll. Es ist dabei auf eine dialogische, zugleich aber auch grenzsetzende Ausgestaltung des Vollzugs zu achten. Die Erziehung hat konsequent zu sein und einen achtungsvollen Umgang zu gewährleisten.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, etwaigen ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Angesichts der kurzen Verweildauer beinhaltet der

Gegensteuerungsgrundsatz vor allem die Verpflichtung der Anstalt, Selbstverletzungen oder gar Selbsttötungen zu verhindern und die Jugendlichen vor Übergriffen anderer Jugendlicher zu schützen. Hingegen kommt der Vermeidung von Haftschäden aufgrund der kurzen Vollzugsdauer keine Bedeutung zu.

Absatz 3 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung und verpflichtet die Anstalt, unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, der Religion, einer Behinderung oder der Gesundheit resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Jugendlichen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz beispielsweise allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Jugendlichen während der Einschlusszeiten oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Erfordernisse bei der Verpflegung Rechnung.

### **Zu § 5 - Maßnahmen erzieherischer Gestaltung**

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist den Jugendlichen in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs, der mit einem Wegfall von Ablenkungs- und Vermeidungsgelegenheiten verbunden ist, die Chance zur Selbstreflexion haben. Diese zielt auf die Erkenntnis, Verantwortung für das eigene Verhalten zu tragen und es ändern zu müssen. Die Jugendlichen sollen die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen. Andernfalls drohen - bei der weiteren Begehung von Straftaten - schwerwiegendere Sanktionen wie Jugend- oder Freiheitsstrafe. Nach Satz 2 hat die Anstalt darauf hinzuwirken, dass sich die Jugendlichen des beim Opfer angerichteten Schadens bewusst werden.

Absatz 2 betont die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines zeitgemäßen Vollzugs. Angestrebt werden Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein Leben ohne Straftaten. Hierzu gehören insbesondere sozialverträgliche Verhaltensweisen, die die Rechte Anderer achten. Diese Maßnahmen zielen auch darauf ab, ein angemessenes Selbstwertgefühl zu entwickeln.

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die inhaltlichen Vorgaben der Einzel- und Gruppenmaßnahmen. Inhalte und Methoden sind entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiter zu entwickeln.

Anknüpfungspunkt ist zunächst die Unterstützung der Jugendlichen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Darüber hinaus dienen Maßnahmen im Vollzug insbesondere einer Verbesserung des Sozialverhaltens der Jugendlichen. Hier kommt eine Vielzahl von Trainingsinhalten in Betracht. Zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten sollen den Jugendlichen schulische und berufliche Hilfen angeboten werden. Sie sollen zu persönlichen Problemen beraten werden und die Gelegenheit erhalten, sich mit ihrer Gewalt-, Sucht- oder Schuldenproblematik auseinanderzusetzen. Gruppenarbeit, Gemeinschaftsprojekte oder Gemeinschaftssport sind besonders gut geeignet, um ein angemessenes Sozialverhalten einzuüben und anzuwenden. Zudem sollen die Jugendlichen an eine verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens herangeführt werden. Neben Gruppenmaßnahmen, die einen Schwerpunkt der erzieherischen Gestaltung bilden, sind auch Einzelmaßnahmen erforderlich, da nicht alle Ju-

gendlichen gruppenfähig sind. Außerdem wird die Vermittlung unterstützender Kontakte, insbesondere im Sinne von § 6 Abs. 2, betont. Im Hinblick auf die kurze Dauer des Vollzugs sieht Satz 2 vor, dass die Anstalt auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen Einzel- und Gruppenmaßnahmen durchführt.

Da die Jugendlichen einen strukturierten Tagesverlauf häufig nicht kennen, sieht Absatz 4 vor, sie an einen geregelten Tagesablauf heran zu führen. Dies bedeutet, einen solchen mit den Jugendlichen einzuüben und ihnen dessen Notwendigkeit und Nutzen, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung, zu vermitteln, damit sie nach dem Vollzug auf Halt gebende Strukturen zurückgreifen können.

Nach Absatz 5 Satz 1 sind die Jugendlichen bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb des Vollzugs versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat umgehend zu beginnen und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.

Satz 2 betont den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Jugendlichen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selbst lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Hierbei soll beim Vorliegen einer Straftat eine Schadenswiedergutmachung angeregt werden, um auch auf diesem Weg den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen.

### **Zu § 6 - Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter**

Das in Absatz 1 geregelte Prinzip status-, fach- und dienstübergreifender Zusammenarbeit ist aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer für die Erreichung des Vollzugsziels und die erzieherische Ausrichtung des Vollzugs von besonderer Bedeutung. Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Vollzug Tätigen und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen für das Erreichen des Vollzugsziels eingebracht werden.

Der Vollzug kann sein Ziel nur erreichen, wenn er in ein effektives Hilfesystem eingebunden ist. Aufgrund der Kürze des Vollzugs kann die Anstalt häufig nur den Hilfebedarf ermitteln und Maßnahmen anstoßen. Deshalb kommt gemäß Absatz 2 der Zusammenarbeit mit Dritten eine besondere Bedeutung zu. Die Jugendlichen sind darauf angewiesen, dass Dritte Maßnahmen durch- oder weiterführen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Jugendämter, die Bewährungshilfe und die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, Satz 2. Erwähnt werden sollen weiterhin explizit Schulen und Schulbehörden, aber auch die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Merseburg, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen sowie Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege. Satz 3 regelt die Pflicht dieses Personenkreises zur Verschwiegenheit.

Die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 3 Satz 1 ergibt sich insbesondere aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG. Sie können insbesondere über die Gestaltung des Vollzugs informiert und in geeigneten Fällen auch durch die Anstalt beraten werden.

Die Einbeziehung unterbleibt, soweit sie nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Jugendlichen aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen. Satz 2 stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über besondere Begebenheiten, etwa eine schwerwiegende Erkrankung, unterrichtet werden.

## **Zu Abschnitt 2 - Aufnahme, Planung**

### **Zu § 7 - Aufnahmeverfahren**

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Jugendlichen im Rahmen der Aufnahme unverzüglich ein Gespräch zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt dieses Gespräch das Ziel, die erforderlichen Erstinformationen über die gegenwärtige Lebenssituation, insbesondere die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Jugendlichen festzustellen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen. Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes dürfen nach Satz 2 andere Jugendliche bei diesem Gespräch nicht anwesend sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 werden die Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Dies ist auch in geeigneten Gruppen möglich. Die Unterrichtung hat in einer angemessenen und verständlichen Sprache zu erfolgen. Damit wird den Jugendlichen das einzuhaltende Regelwerk bekannt gemacht. Satz 2 sieht vor, den Jugendlichen die Hausordnung auszuhändigen und auf Verlangen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Absatz 3 Satz 1 sieht die Verpflichtung der Anstalt vor, die Personensorgeberechtigten, das zuständige Jugendamt und die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten.

Die Unterrichtung des Jugendamtes ist mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs besonders bedeutsam für die Einleitung von Hilfemaßnahmen in eigener Zuständigkeit des Jugendamts.

Obgleich der Staatsanwaltschaft nicht die Vollstreckungshoheit in Jugendstrafsachen obliegt, sprechen beispielsweise die Fälle der Mehrfachtäter oder etwaige anhängige Parallelverfahren für eine rechtzeitige Information der Staatsanwaltschaft über die Vollstreckung eines Jugendarrests. Entsprechendes gilt nach Satz 2 für die Bewährungshilfe, wenn Jugendliche unter Bewährung stehen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Jugendlichen nach der förmlichen Aufnahme unverzüglich ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Jugendlichen, der anderen Jugendlichen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen des Vollzugs.

Absatz 5 normiert eine Mitteilungspflicht der Anstalt gegenüber der Vollstreckungsleitung. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen über die Vollzugstauglichkeit der Jugendlichen zu entscheiden ist, etwa weil eine fortgeschrittene Schwangerschaft oder erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen.

### **Zu § 8 - Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan**

Gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nach dem Aufnahmeverfahren alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen zur Ermittlung ihres Hilfebedarfs zu führen. Das Gespräch erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die aktuellen Lebensverhältnisse der Jugendlichen. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite sie haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zu spezifischen Problemlagen wie einer hohen Verschuldung oder Suchtgefährdung sowie zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Nach Satz 3 werden bei der Ermittlung des Hilfebedarfs die Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe einbezogen.

Absatz 2 sieht die Erstellung eines Erziehungsplans auf Grundlage des ermittelten Hilfebedarfs vor. Der Erziehungsplan fasst alle erforderlichen Maßnahmen für die Jugendlichen zusammen und dient sowohl den Jugendlichen als auch den Bediensteten als Orientierungsrahmen.

Nach Satz 1 erörtern die an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest. Nach Satz 2 sollen die Jugendlichen aktiv in die Erarbeitung des Erziehungsplans einbezogen werden. Ihre Anregungen und Vorschläge sollen im Erziehungsplan berücksichtigt werden, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. Der Erziehungsplan ist nach Satz 3 schriftlich niederzulegen und den Jugendlichen auszuhändigen, sowie auf deren Verlangen den Personensorgeberechtigten zu übermitteln.

Absatz 3 benennt im Einzelnen mögliche Hilfen, zu denen der Erziehungsplan Aussagen treffen kann. Darüber hinausgehend kann der Erziehungsplan bei Bedarf auch weitere Angaben enthalten. Inhalte der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus § 5 Abs. 3.

### **Zu Abschnitt 3 - Unterbringung, Versorgung**

#### **Zu § 9 - Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot**

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung in den Arresträumen als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der Jugendlichen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Jugendlichen und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Absatz 2 ermöglicht die gemeinsame Unterbringung von höchstens zwei Jugendlichen in dafür geeigneten Arresträumen, wenn die Jugendlichen zustimmen, ein schädlicher Einfluss dadurch nicht zu befürchten ist und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen. Dabei muss die Anstalt berücksichtigen, dass anders als im

Jugendstrafvollzug, bedingt durch die hohe Fluktuation der Jugendlichen und der sehr kurzen Aufenthaltsdauer, keine Möglichkeit besteht, die Jugendlichen zuvor gründlich kennenzulernen und etwaiges Konfliktpotential grundlegend abzuschätzen. Die Beschränkung auf höchstens zwei Jugendliche ist etwaigen gruppendynamischen Prozessen und der Gefahr von Übergriffen geschuldet.

Die in Absatz 3 normierte Trennung männlicher und weiblicher Jugendlicher folgt den Empfehlungen des Europarats Nummer 60 zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. Sie ist insbesondere zum Schutz weiblicher Jugendlicher vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs. Gemeinsame Maßnahmen oder Aufenthalte werden dadurch nicht ausgeschlossen.

### **Zu § 10 - Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 den Aufenthalt der Jugendlichen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie berücksichtigt, dass außerhalb des Vollzugs Freizeit, Schule und Ausbildung regelmäßig in Gemeinschaft stattfinden. Gleichwohl soll die Kann-Vorschrift auch das Bedürfnis des Jugendlichen nach Rückzug berücksichtigen.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Nach Nummer 1 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Sie ist nach Nummer 2 im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt möglich, wenn zu befürchten ist, dass Jugendliche einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nummer 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft vorübergehend einzuschränken. Diese Maßnahme ist jedoch auch mit Blick auf die sehr kurze Dauer des Vollzugs nur zulässig, wenn sie dringend geboten ist.

### **Zu § 11 - Gewahrsam an Gegenständen**

Die Bestimmung ist die Grundnorm für jeglichen Besitz von Gegenständen innerhalb der Anstalt. Satz 1 bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt. Die Anstalt kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, gar nicht erst in die Anstalt gelangen. Der Kontrollaufwand wird so möglichst gering gehalten. Satz 2 wird durch speziellere Bestimmungen, wie zum Beispiel § 20 Abs. 2 Satz 2 für den Besitz grundlegender religiöser Schriften, modifiziert. Nach Satz 3 ist die Anstalt, sofern die Jugendlichen Gegenstände im Arrestraum nicht aufbewahren dürfen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

### **Zu § 12 - Kleidung**

Absatz 1 Satz 1 gestattet es den Jugendlichen, eigene Kleidung zu tragen. Das Recht kann nach Satz 2 jedoch eingeschränkt werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden oder gewaltverherrlichenden

Aufschriften getragen wird, als Statussymbol dient oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ anzeigt. Nach Satz 3 haben die Jugendlichen für die Reinigung und Instandsetzung ihrer Kleidung selbst zu sorgen, um ihre Selbstständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein für ihre eigenen Angelegenheiten zu fördern. Das Gesetz verzichtet auf eine Beteiligung der Jugendlichen an den Reinigungskosten.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, bei Bedarf den Jugendlichen Kleidung zur Verfügung zu stellen.

### **Zu § 13 - Verpflegung**

Satz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Europarats Nummern 68.1ff. zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen und ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Bei Bedarf erhalten Jugendliche nach Satz 2 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Die Anstaltsverpflegung in der Jugendarrestanstalt Halle wird in der JVA Halle zubereitet und zur Ausgabe in die Jugendarrestanstalt übergeben. Der Aufbau einer eigenen Küche oder die Nutzung einer Fremdversorgung kommen nicht in Betracht.

### **Zu Abschnitt 4 - Bildung, Beschäftigung, Freizeit**

#### **Zu § 14 - Bildung und Beschäftigung**

Anders als im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft können den Jugendlichen aufgrund der kurzen Verweildauer grundsätzlich keine Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden, die ihnen den Einstieg in das Schul- und Berufsleben nach dem Vollzug erleichtern. Die Jugendlichen sollen im Vollzug aber sinnvoll beschäftigt werden. Bei zahlreichen Jugendlichen bestehen erhebliche Bildungsdefizite. Überdies sind lebenspraktische Fähigkeiten, wie eine eigenständige Nahrungszubereitung, Ordnung und Sauberkeit oder andere Fertigkeiten des täglichen Lebens im Vollzug zu fördern, weil hier häufig ebenfalls Defizite festzustellen sind. Der überwiegende Anteil der Jugendlichen verfügt zudem nicht über konkrete Zukunftsperspektiven. Satz 1 orientiert sich daher an dem Vollzugsziel und stellt die Anforderung an die Anstalt, den Jugendlichen geeignete Maßnahmen im Bereich der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. Die Organisation und die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen (LBBG) nach den Vorgaben des Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt. Hierzu zählen auch Angebote externer Organisationen oder ehrenamtlich tätiger Personen. Die Zeit im Vollzug kann auch dazu genutzt werden, um die Jugendlichen auf eine Teilnahme an entsprechenden Angeboten nach Beendigung des Vollzugs vorzubereiten. Nicht nur die Bildung der Jugendlichen soll gefördert werden. Es gilt auch, bei ihnen ein Bewusstsein für die Bedeutung sozialer Kompetenzen zu entwickeln. Aus diesem Grund können ihnen gemäß Satz 2 sowohl Aufgaben innerhalb der Anstalt, als auch sonstige gemeinnützige Tätigkeiten außerhalb der Anstalt übertragen werden. Ein Anspruch auf Entlohnung für die Teilnahme an diesen Tätigkeiten oder den Entwicklungsmaßnahmen besteht nicht.

## Zu § 15 - Freizeit

Zahlreiche Jugendliche haben bei Antritt des Vollzugs keine Vorstellung von einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und ihre Straftaten oft vor diesem Hintergrund begangen. Nach Beendigung des Vollzugs werden sie, sofern sie nicht die Schule besuchen oder einen Ausbildungsplatz haben, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen. Freizeit im Vollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Jugendlichen sollen hierbei jedoch nicht nur konsumieren, sondern vielmehr eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine in dieser Art und Weise verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit der Jugendlichen. Die während des Vollzugs kennengelernten und eingeübten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen. Darüber hinaus stärkt es die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellem Themenschwerpunkt und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurse. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine und Kirchengemeinden, einbeziehen. Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Mediathek sowie Zeitungen und Zeitschriften bereitzustellen. Dies erfordert altersgerechte Bücher und Medien zur Unterhaltung, zur Allgemeinbildung und zu Weiterbildungszwecken. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands ist zu achten, da nur so das Interesse der Jugendlichen an der Nutzung der Mediathek geweckt und erhalten werden kann. Nach Satz 3 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Jugendlichen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Absatz 2 dient der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Die Anstalt hat den Jugendlichen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere Fernsehgeräte und neuere Geräte der Informations- und Unterhaltungstechnik vorrangig gemeinschaftlich außerhalb der Arresträume genutzt werden sollen. Zwar spielt die Mediennutzung im Alltag der Jugendlichen eine wichtige Rolle. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass sich die Jugendlichen während der sehr kurzen Verweildauer im Vollzug nicht zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen sollen. Deshalb ist die Nutzung eigener Geräte in den Arresträumen nicht vorgesehen. Aus dem gleichen Grund sollen den Jugendlichen auch keine Handys während des Vollzugs gestatten werden.

Absatz 3 Satz 1 hebt die besondere Bedeutung des Sports für die Jugendlichen hervor. Das Bundesverfassungsgericht hat wegen der physischen und psychischen Be-



sonderheiten von jugendlichen Personen speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf eine ausreichende körperliche Bewegung gesehen (BVerfG, NJW 2006, S. 2093, 2096). Bewegungsmangel und Stress mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt. Satz 2 schreibt daher die Schaffung täglicher Angebote vor. Nach Satz 3 sollen die Jugendlichen motiviert werden, sich sportlich zu betätigen.

## **Zu Abschnitt 5 - Gesundheitsfürsorge**

### **Zu § 16 - Gesundheitsschutz und Hygiene**

Die Jugendlichen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Jugendlichen im Vollzug gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Jugendlicher ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung, insbesondere durch den Konsum von Tabak, Alkohol oder illegalen Drogen geprägt. Daher ist die Anstalt nach Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Den Jugendlichen soll die Bedeutung einer gesunden Lebensführung vermittelt werden. Deshalb ist gemäß Satz 3 insbesondere auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol sowie auf entgegen wirkende, jugendspezifisch ausgerichtete Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen. Satz 4 untersagt den Genuss von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen auf dem Anstaltsgelände und in den Anstaltsgebäuden. Jugendlichen unter achtzehn Jahren ist auch das Rauchen in den Arresträumen untersagt. Diese differenzierte Regelung beachtet die Rechtslage nach dem Nichtraucherschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt und dem Jugendschutzgesetz. Die Regelung dient dem Zweck, den Jugendlichen einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken dieser Genussmittel zu bieten. Die Jugendlichen haben nach Satz 5 die Verpflichtung, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an den Wochenenden in Betracht kommen.

Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Jugendlichen nach Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Die Bestimmung folgt auch einer Empfehlung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT = Committee for the Prevention of Torture), wonach Jugendlichen, die sich länger als 24 Stunden im Arrest befinden, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt werden soll.

## **Zu Abschnitt 6 - Außenkontakte**

### **Zu § 17 - Schriftwechsel, Pakete**

Absatz 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Jugendlichen wichtig ist. Satz 1 räumt ihnen das Recht auf Schriftwechsel ein. Jugendliche sind nicht selten angesichts der modernen Kommunikationsformen dem Briefeschreiben entwöhnt, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren. Der Schriftwechsel dient damit dem Erlernen dieser häufig nicht vorhandenen Fähigkeiten und ist daher nach Satz 2 durch die Anstalt zu fördern. Dies umfasst auch, die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang zu übernehmen.

Die Anstalt vermittelt nach Absatz 2 Satz 1 das Absenden der Schreiben der Jugendlichen und den Empfang der an die Jugendlichen gerichteten Schreiben. Gleichzeitig sind die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist. Eine inhaltliche Kontrolle findet nach Satz 2 nicht statt. Nach Satz 3 kann die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrollieren (z. B. SIM- Karten oder Drogen).

Die Genehmigung des Paketempfangs nach Absatz 3 Satz 1 steht im Ermessen der Anstalt und soll es den Jugendlichen ermöglichen, Gegenstände zu erhalten, die sie während des Aufenthalts dringend benötigen und die die Anstalt nicht oder nur mit großem Aufwand oder mit zusätzlichen Kosten vermitteln könnte. Das sind etwa die vergessene Brille, Schul- oder Fachbücher oder weitere Kleidung, wenn die Jugendlichen auf der Straße aufgegriffen und der Anstalt unmittelbar zugeführt wurden. Satz 2 regelt die Modalitäten des Paketempfangs.

### **Zu § 18 - Besuche, Telefongespräche, Störung des Mobilfunkverkehrs**

Nach Absatz 1 kann den Jugendlichen gestattet werden, persönlich oder telefonisch mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Die Jugendlichen stammen nicht selten aus problematischen Verhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines - gerade zu Beginn des Vollzugs - möglichst intensiven „Sich-Einlassens“ auf die neue Situation und die damit verbundene erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Jugendlichen, stehen Besuche und Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Die Jugendlichen sollen in die Lage versetzt werden, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Kritikfähigkeit und der Fähigkeit zur Selbstreflexion diesen Sozialkontakten zu stellen. Die kurze Verweildauer in der Anstalt lässt eine Beeinträchtigung bestehender Außenkontakte durch die Einschränkung der Besuche und Telefongespräche nicht befürchten, zumal schriftliche Kontakte nach § 17 Abs. 1 möglich sind und durch die Anstalt gefördert werden. Nach einer Eingewöhnungszeit werden den Jugendlichen in der Regel Besuch und Telefongespräche gestattet werden können, wenn keine gewichtigen Gründe, insbesondere die Gefährdung des Vollzugsziels, entgegenstehen. Damit folgt die Bestimmung einer Empfehlung des CPT, die Kontakte mit der Außenwelt im Vollzug nicht auf „dringende Fälle“ zu beschränken. Die Telefongespräche erfolgen unter Vermittlung der Anstalt, um hier - wie beim Besuch

- Telefongespräche, die dem Vollzugsziel nicht förderlich sind, wie beispielsweise mit einem delinquenten Freundeskreis, zu unterbinden.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Besuche von Verteidigern und von Beiständen nach § 69 JGG. Satz 2 ermöglicht es der Anstalt, die Beaufsichtigung von Besuchen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anzuordnen, beispielsweise wenn ein Besuch zwar grundsätzlich dem Vollzugsziel förderlich ist, jedoch aufgrund des Eindrucks des Besuchers auf die Bediensteten eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach Satz 3 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung abbrechen, etwa wenn versucht wird, den Jugendlichen Drogen zu übergeben oder der Besucher erkennbar alkoholisiert ist. Nach Satz 4 dürfen Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Eine solche Erlaubnis ist generell zu erteilen, wenn es sich um die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durch in Absatz 3 besonders privilegierte Personen handelt.

Absatz 3 sichert den ungehinderten Zugang von Verteidigern, von Beiständen nach § 69 JGG, von Rechtsanwälten und Notaren. Besuche und Telefongespräche dieser Personengruppen sowie Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, hat die Anstalt deshalb - im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren - ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der besondere Vertrauensschutz zu der Gruppe der genannten Berufsheimnisträger.

Absatz 4 verweist auf § 117 des Justizvollzugsgesetzbuchs Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA). § 117 JVollzGB LSA orientiert sich wiederum im Wesentlichen an §§ 1 und 2 MFunkVG, das gem. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt außer Kraft gesetzt wird. Die Verweisung soll einer besseren Lesbarkeit und schlanken Gesetzgebung dienen. Die Gesetzesbegründung zu § 117 JVollzGB LSA sieht vor:

„Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, da auf diesem Wege Kommunikationsverbote, insbesondere Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO im Vollzug der Untersuchungshaft, umgangen sowie Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können. Absatz 1 Satz 1 normiert das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Anstaltsgelände. Zu diesen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie Smartphones, Tablet-PCs, PDAs oder auch herkömmliche Funkgeräte, die eine Funkübertragung nutzen. Die weite Formulierung will auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfassen. Absatz 2 Satz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des

Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach § 55 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs. Der Einsatz der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er einen Eingriff in die Rechte der Mobilfunkbetreiber darstellt, wenn auf deren Frequenzen gesendet wird. Nach Absatz 3 Satz 1 hat die Anstalt die Vorgaben des § 55 Abs. 1 Satz 5 TKG zu beachten, wonach der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes nicht beeinträchtigt werden darf. Die von der Anstalt eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten. Der Mobilfunkverkehr der Anwohnerinnen und Anwohner der Anstalt darf durch den Betrieb der in Absatz 3 genannten Geräte nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch ein exaktes Einmessen der in der Anstalt installierten Anlage sichergestellt.“

### **Zu § 19 - Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die verhältnismäßig kurze Vollzugszeit intensiv im Hinblick auf eine erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen genutzt werden soll. Grundsätzlich sollen sich die Jugendlichen während des Vollzugs innerhalb der Anstalt aufhalten und an den dort angebotenen Maßnahmen teilnehmen. Zur Erreichung des Vollzugsziels können aber auch Maßnahmen in Betracht kommen, die ein Verlassen der Anstalt notwendig machen. Dies sind beispielsweise gemeinschaftliche sportliche Maßnahmen außerhalb der Anstalt zum Aufzeigen neuer Formen der sinnvollen Freizeitgestaltung und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. Darüber hinaus kann das interne Angebot durch Veranstaltungen außerhalb der Anstalt sinnvoll ergänzt werden. Dies können die Teilnahme an schulischen, beruflichen oder sonstigen Maßnahmen, wie die Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten nach § 14, die kulturelle Betätigung nach § 15 Abs. 1 oder die Wahrnehmung von Suchtpräventionsangeboten sein. Zu diesem Zweck ermöglicht Absatz 1 ein vorübergehendes Verlassen der Anstalt.

Diese Aufenthalte außerhalb der Anstalt stehen unter dem Vorbehalt, dass sie zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind. Dies erfordert eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung der im Erziehungsplan festgestellten Bedarfe. Im Rahmen der Entscheidung der Geeignetheit für den Aufenthalt der Jugendlichen außerhalb der Anstalt werden auch bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahren berücksichtigt, da die Begehung von Straftaten oder eine Nichtrückkehr in die Anstalt das Vollzugsziel gefährden oder seine Erreichung unmöglich machen.

Nach Absatz 2 können Aufenthalte außerhalb der Anstalt darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden. Dies kommt insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung (soweit diese nicht innerhalb der Anstalt erfolgen kann) sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger in Betracht.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es, den Jugendlichen für die Aufenthalte außerhalb der Anstalt die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Hierdurch können die Aufenthalte näher ausgestaltet und strukturiert werden. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Satz 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, eine Begleitung oder ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Jugendlichen anzuordnen, soweit dies erforderlich ist. Eine Begleitung der Jugendlichen kann sowohl durch Bedienstete als auch durch andere geeig-

nete Personen, z. B. Ehrenamtliche oder Angehörige erfolgen. Die Begleitung dient hauptsächlich der Unterstützung der Jugendlichen und gewährleistet lediglich ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle. Erscheint eine Begleitung nicht ausreichend, kann die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Jugendlichen angeordnet werden. Die Beaufsichtigung erfolgt durch Bedienstete der Anstalt.

## **Zu Abschnitt 7 - Religionsausübung**

### **Zu § 20 - Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften**

Absatz 1 Satz 1 ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG i. V. m. Art. 140 GG und Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Jugendlichen nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 32 Abs. 3 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt Satz 2 den Jugendlichen ein Recht auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einem Seelsorger. Sie gibt den Jugendlichen hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Besitz religiöser Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Satz 2 ein Entzug dieser Schriften und Gegenstände ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Absatz 3 Satz 1 gewährt den Jugendlichen das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Nach Satz 2 ist auch die Teilnahme des Jugendlichen an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft möglich, wenn der jeweilige Seelsorger der Religionsgemeinschaft zustimmt. Die Einschätzung der Bekenntniszugehörigkeit ist Teil der Religionsfreiheit des Einzelnen und der Religionsgemeinschaft. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat kann keine einseitige Einschätzung vornehmen und allein auf die Kirchenmitgliedschaft abstellen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Jugendlichen gemäß Absatz 4 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorherige Anhörung des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Absatz 5 erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

## **Zu Abschnitt 8 - Sicherheit und Ordnung**

### **Zu § 21 - Grundsatz**

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anstalt erforderlich sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Jugendlichen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um die Jugendlichen in einem gewaltfreien Klima mit den Mitteln der Erziehung zu erreichen. Die Anstalt hat die Verpflichtung, die Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen umfassend vor körperlichen Übergriffen durch andere Jugendliche zu schützen. Die Sicherheit der Anstalt sollte, der erzieherischen Ausrichtung des Vollzugs folgend, weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen hergestellt werden, sondern vielmehr als „soziale Sicherheit“ ausgestaltet sein.

Absatz 2 legt fest, dass die den Jugendlichen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der Regeln der Gemeinschaft oder zumindest der Respekt vor ihnen aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

### **Zu § 22 - Allgemeine Verhaltenspflichten**

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten der Jugendlichen. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 5).

Absatz 1 schreibt den Jugendlichen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann.

Nach Absatz 2 müssen die Jugendlichen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Jugendlichen, die Arresträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Jugendlichen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Jugendlichen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantstellung.

## Zu § 23 - Pflichtverstöße

Dem Umgang mit Pflichtverstößen kommt für die Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Die Reaktionen auf Pflichtverstöße bezwecken zum einen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Gleichzeitig sind sie als zentrales Element der erzieherischen Gestaltung gemäß § 4 Abs. 1 unverzichtbarer Bestandteil, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten, welches vielfach auch Ursache für die Delinquenz in ihrem Alltag ist, bewusst zu machen. Die Bestimmung trägt mit einem zweistufigen System zur Aufarbeitung von Konflikten und Grenzen setzender Reaktionen auf Pflichtverstöße einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung Rechnung.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Jugendlichen unmittelbar durch erzieherische Gespräche reagiert wird. Mit den Jugendlichen sind die Ursachen für das Fehlverhalten zu klären sowie die von diesem ausgehenden Folgen zu verdeutlichen. Vielfach fehlt es den Jugendlichen an der Fähigkeit, sich einem strukturierten Tagesablauf anzupassen, eigene Bedürfnisse zurückzustellen und nicht jedem Impuls nachzugeben und sich an die ihnen auferlegten Verpflichtungen zu halten.

Den Jugendlichen soll bei Pflichtverstößen keine Gelegenheit gegeben werden, sich zurückzuziehen und sich dadurch der Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten zu entziehen. Durch die unverzügliche und intensive Gesprächsintervention durch die Bediensteten werden die Jugendlichen dazu angehalten, sich aktiv mit den Pflichtverletzungen und den ihnen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktlagen auseinander zu setzen. Ihr Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung von Regeln für ein sozialverträgliches Zusammenleben und die damit notwendigerweise verbundenen Selbstbeschränkungen soll geweckt werden.

Über das erzieherische Gespräch hinaus können nach Absatz 2 Satz 1 erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, wenn sich die Jugendlichen dem Gespräch verweigern oder dies allein nicht ausreichend erscheint. Nach Satz 2 sollen die erzieherischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil die Jugendlichen so besser verstehen, warum ihnen eine ausgleichende oder eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden. Die Aufzählung in Satz 3 ist nicht abschließend. Weitere, dort nicht ausdrücklich genannte erzieherische Maßnahmen, sind beispielsweise ein Platzverweis oder das Verfassen eines Aufsatzes. Die erzieherischen Maßnahmen müssen als belastende Maßnahmen verhältnismäßig sein. Deshalb passt die Bestimmung die zulässige Höchstdauer einzelner Maßnahmen an die kurze Zeit des Vollzugs an.

Absatz 3 Satz 1 sieht in geeigneten Fällen eine einvernehmliche Streitbeilegung anstelle der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme vor. Durch die aktive Mitwirkung der Jugendlichen an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Vereinbarungen nach Satz 2 können beispielsweise die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung, zur Entschuldigung bei Geschädigten,

zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder die Verpflichtung zum vorübergehenden Verbleib im Arrestraum enthalten. Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, so ist nach Satz 3 von der Anordnung von erzieherischen Maßnahmen abzu-  
sehen.

### **Zu § 24 - Durchsuchung, Absuchung**

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume zu durchsuchen und abzusuchen, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zur körperlichen Durchsuchung der Jugendlichen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme darf nur von dem Leiter der Anstalt angeordnet werden. Er kann diese Befugnis jedoch nach § 33 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Jugendlichen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden. Die Vorgaben aus Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten auch für die Maßnahmen gemäß Absatz 2, das bedeutet, dass die Durchsuchung männlicher Jugendlicher nur von Männern und die Durchsuchung von weiblichen Jugendlichen nur von Frauen vorgenommen werden darf. Das Schamgefühl ist zu achten.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass der Antritt des Arrests dazu genutzt wird, verbotene Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Dieser Gefahr für die Sicherheit und Ordnung wird dadurch begegnet, dass der Anstaltsleiter durch eine allgemeine Anordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 anordnen kann. Die Anordnungs-befugnis wird aber eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Besteht keine Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschl. v. 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 - ).

### **Zu § 25 - Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge Maßnahmen anordnen zu können, die geeignet sind, den Gebrauch von verbotenen Suchtmitteln festzustellen. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.



## Zu § 26 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von den Jugendlichen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Absatz 1 sieht als Anordnungsvoraussetzung das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ vor.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Nummer 1 ermöglicht den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, deren Besitz objektiv zur Begründung oder Aufrechterhaltung einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 beiträgt oder beitragen könnte. Die Beobachtung der Jugendlichen nach Nummer 2 ist nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Nummer 3 sieht die Möglichkeit der - regelmäßig nur kurzzeitigen - Trennung von allen anderen Jugendlichen vor. Nummer 4 lässt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände zu, begrenzt aber im Hinblick auf den Charakter des Arrestvollzugs die Dauer der Unterbringung auf maximal 24 Stunden.

Absatz 3 ermöglicht über die in Absatz 2 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen hinaus unter engen Voraussetzungen eine Fesselung der Jugendlichen als ultima ratio. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig aufgebrachte Jugendliche. Nach Satz 1 ist die Fesselung nur dann zulässig, wenn sie zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist, also nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Fesselung darf nur im besonders gesicherten Arrestraum und nur vorübergehend, d. h. in der Regel Minuten oder allenfalls wenige Stunden, erfolgen. Satz 2 fordert in diesen Fällen eine ständige und unmittelbare Überwachung als zusätzliche Schutzmaßnahme für die Jugendlichen. Nach Satz 3 muss unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt werden. Dementsprechend ist unmittelbar nach erfolgter Fesselung ein Arzt zu verständigen, um den aktuellen Gesundheitszustand abzuklären. Zudem ist eine Entscheidung über die Vollzugstauglichkeit gemäß § 7 Abs. 5 einzuholen.

Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz des Leiters der Anstalt für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen.

Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satz 2 nur vorläufig anordnen. Sie sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung des Anordnungsberechtigten einzuholen. Satz 3 stellt klar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme unverzüglich aufzuheben ist, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

Absatz 6 schreibt den Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Jugendlichen vor.

Absatz 7 Satz 1 stellt eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und wegen der Schwere des Eingriffs wird hier eine Überprüfung im Abstand von wenigen Stunden geboten sein. Satz 2 normiert eine Berichtspflicht über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen bei den besonders gravierenden Eingriffen der Fixierung nach Absatz 3 und der Absonderung über mehr als 24 Stunden Dauer nach Absatz 4.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum zu minimieren, sind die Jugendlichen gemäß Absatz 8 während dieser Zeit in besonderem Maße zu betreuen.

Jugendliche, die in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht oder länger als 24 Stunden abgesondert sind, sind gemäß Absatz 9 von einem Arzt aufzusuchen.

Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um hoheitliche Aufgaben, die durch einen Anstalts- oder Vertretungsarzt erfolgen.

## **Zu Abschnitt 9 - Unmittelbarer Zwang**

### **Zu § 27 - Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen**

Absatz 1 enthält Begriffsbestimmungen. Die Definition des unmittelbaren Zwangs in Satz 1 orientiert sich am allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsmaßnahmen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen dürfen. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 Abs. 4 GG). Da auch im Vollzug des Jugendarrests mit gewaltbereiten Jugendlichen und körperlichen Übergriffen gerechnet werden muss, erlaubt Satz 2 als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt neben den dienstlich zugelassenen Fesseln auch Reizstoffe. Nach Satz 3 ist der Gebrauch von Waffen jeglicher Art im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ausgeschlossen.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 2 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Jugendlichen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 3 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Jugendliche zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 4 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten. Die Beamten tragen nach § 36 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und 3 BeamStG von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

### **Zu § 28 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Androhung**

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert. Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen.

In Ausnahmefällen kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

### **Zu Abschnitt 10 - Entlassung, Nachsorge**

#### **Zu § 29 - Nachsorge, Entlassungsbeihilfe**

Absatz 1 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Jugendlichen tätig zu werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe berät sie die Jugendlichen bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen. Hier ist zunächst das Bewusstsein der Jugendlichen für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu entwickeln und zu stärken. Es ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Straffreiheit der Jugendlichen, dass die Hilfestellung unmittelbar nach Beendigung des Vollzugs am Wohnort einsetzen kann. Deshalb muss die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden oder Hilfseinrichtungen herstellen. Die Einleitung nachsorgender Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf eine ambulante oder stationäre Nachsorge beziehen. Im Regelfall erfolgt die Einleitung dieser Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt.

Absatz 2 hat den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Jugendlichen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit entlassen werden oder schulische oder berufliche Nachteile erleiden. Die Entscheidung trifft die Anstalt unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen zum Wohnort.

Nach Absatz 3 kann dem Jugendlichen bei der Entlassung eine Beihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel gewährt werden. Damit kommt das Gesetz seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Jugendlichen nach und stellt die Heimreise des Jugendlichen zu seinem Wohnort sicher.

### **Zu § 30 - Schlussbericht, Entlassungsgespräch**

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, zum Ende des Vollzugs einen Schlussbericht zu erstellen und diesen mit den Jugendlichen im Rahmen eines Entlassungsgesprächs zu erörtern.

Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Angaben, die der Schlussbericht zu enthalten hat. Dazu gehören neben einer Übersicht über den Vollzugsverlauf Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Jugendlichen, zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, die Einschätzung des weiteren Hilfebedarfs sowie Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung. Die Anstalt erarbeitet hierzu regelmäßig Vorschläge. Der Schlussbericht dient dazu, die über die Jugendlichen zusammengetragenen Erkenntnisse in komprimierter Form den weiter mit den Jugendlichen befassten Stellen zur Verfügung stellen zu können. So wird eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen gewährleistet. Der Schlussbericht ist ein wichtiges Element der Zusammenarbeit der Anstalt mit den in § 6 genannten Stellen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Inhalt des Schlussberichtes den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch zu erläutern ist. Dieses Gespräch ist eine wichtige Standortbestimmung für die Jugendlichen, da ihnen anhand des Berichtes deutlich gemacht wird, ob und inwieweit sie das Vollzugsziel erreicht haben und welchen weiteren Hilfebedarf die Anstalt sieht. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erziehung der Jugendlichen. Die Anstalt hat sich daher genügend Zeit für das Gespräch zu nehmen und den Jugendlichen gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen zu führen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, den Schlussbericht zu den Vollzugs- und Straftaten zu nehmen. Nach Satz 2 erhalten auch die Jugendgerichtshilfe oder im Falle einer Bewährungsaufsicht die Bewährungshilfe sowie die Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten auf deren Antrag eine Ausfertigung des Berichts. Mit Zustimmung der Jugendlichen kann die Anstalt Abschriften des Berichtes auch an freie Träger der Jugendhilfe übersenden.

### **Zu Abschnitt 11 - Beschwerde**

#### **Zu § 31 - Beschwerderecht**

Absatz 1 gibt den Jugendlichen das Recht, sich mit ihren Anliegen an den Anstaltsleiter zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wird das persönliche Gespräch den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt der Anstaltsleiter im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Anders als in Absatz 2 steht dieses Recht den Jugendlichen jedoch nicht nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zugunsten Dritter können sie ebenfalls an den Anstaltsleiter herantragen, da im Arrest, anders

als im Jugendstrafvollzug, die Bildung einer Interessenvertretung mit Blick auf die kurze Verweildauer und die große Fluktuation der Jugendlichen nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Jugendlichen, im Gespräch mit dem Anstaltsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Jugendliche wegen Verletzung ihrer Rechte an den Anstaltsleiter wenden, sondern bezieht insbesondere Fälle ein, in denen Jugendliche Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung. Zwar steht es den Jugendlichen frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den für Petitionen zuständigen Ausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden. Jedoch werden sie mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und die im Vergleich dazu lange Dauer solcher Verfahren von dieser Möglichkeit fast nie Gebrauch machen. Deshalb hat das persönliche Gespräch mit dem Anstaltsleiter hier eine noch größere Bedeutung zur Konfliktregelung als im Jugendstrafvollzug.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Jugendlichen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

## **Zwölfter Titel - Aufbau und Organisation der Anstalt**

### **Zu § 32 - Einrichtung und Ausstattung der Anstalt**

Nach der bisherigen Regelung des § 90 Abs. 2 JGG wird Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen.

Absatz 1 stellt klar, dass der Arrest in Jugendarrestanstalten vollzogen wird. Er kann daher weder in Justizvollzugsanstalten noch in Freizeitarresträumen durchgeführt werden. Auch die Nutzung der Anstalt für den Vollzug von Jugendstrafe ist damit ausgeschlossen.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 2 dient der Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzugs erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden.

Absatz 3 schreibt vor, dass bedarfsgerechte Einrichtungen zur Durchführung von Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen sind, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Die räumliche und technische Ausstattung der Anstalt hat sich an den Standards von Erziehungseinrichtungen zu orientieren.

### **Zu § 33 - Anstaltsleitung**

Der Anstaltsleiter ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Er führt die Bediensteten und steuert die Anstalt

durch Aufsicht und Controlling. Darüber hinaus vertritt der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann er Aufgaben und Befugnisse auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag des Anstaltsleiters tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Bislang bestimmte § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG den Jugendrichter am Ort des Vollzugs zum Vollzugsleiter. Dieser ist nach § 85 Abs. 1 JGG auch zugleich Vollstreckungsleiter. Absatz 2 greift diese Regelung auf und regelt die Auswahl des Anstaltsleiters für den Fall, dass am Ort des Vollzugs kein Jugendrichter oder dort mehrere tätig sind.

Abweichend von Absatz 2 sieht Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Aufsichtsbehörde auch einen Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. oder 1. Einstiegsamt zum Anstaltsleiter bestellen kann.

Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist der Vollstreckungsleiter des § 85 Abs. 1 JGG nicht zugleich Leiter der Anstalt. Letzterer hat in diesen Fällen eng mit dem Vollstreckungsleiter zusammenzuarbeiten, um von ihm für erforderlich gehaltene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen anzuregen. Die Bestellung eines Beamten zum Anstaltsleiter ist möglich, da die Länder im Rahmen der Föderalismusreform seit dem 1. September 2006 die Kompetenz auch für die Regelung dieser Materie haben und die Regelung des § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG ersetzen können. Bei der Auswahl des Beamten gelten dieselben Anforderungen wie in § 37 JGG. Die Befähigung zum Richteramt wird nicht gefordert, da die Position in einer erzieherisch ausgerichteten Anstalt auch von einem Psychologen oder einem anderen Fachdienst ausgefüllt werden kann. Satz 2 stellt klar, dass auch bei Trennung von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung die Abgaberegelung des § 85 Abs. 1 JGG anzuwenden ist. Satz 3 bestimmt für diesen Fall, dass an die Stelle des gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG bestimmten Vollzugsleiters der am Ort des Vollzuges nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichtes zuständige Jugendrichter tritt.

### **Zu § 34 - Personelle Ausstattung**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Ziel des Vollzugs nur erreicht werden kann, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Jugendlichen berücksichtigen. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte, insbesondere aus ambulanten Einrichtungen, zurückzugreifen. Die erforderliche erzieherische Betreuung und die Durchführung von Gruppenmaßnahmen müssen auch in der Freizeit und am Wochenende gewährleistet sein. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Betreuung der Jugendlichen zur Verfügung steht. Der Umfang der erforderlichen Personalausstattung zur Ausführung des Gesetzes wird durch eine Personalbedarfsberechnung bestimmt. Satz 2 hebt hervor, dass die Bediensteten für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert

sein müssen. Sinnvoll ist es, sie durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit Jugendlichen vorzubereiten.

Nach Absatz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Jugendlichen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

### **Zu § 35 - Hausordnung**

Zweck der Hausordnung ist es insbesondere, die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sowie den strukturierten Tagesablauf als besonders wichtige Elemente des täglichen Anstaltslebens zu verdeutlichen. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 wird den Jugendlichen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

### **Zu Abschnitt 13 - Aufsicht**

#### **Zu § 36 - Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Nach Absatz 2 legt die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung.

Nach Absatz 3 kann Jugendarrest im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vollzogen werden.

#### **Zu Teil 3 - Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe**

##### **Zu § 37 - Grundsatz**

Die Bestimmung benennt alle in Betracht kommenden sonstigen Formen des Arrests, nämlich den Freizeit- und Kurzarrest (Nummer 1), den Nichtbefolgungsarrest (Nummer 2) und den Jugendarrest neben Jugendstrafe (Nummer 3, sogenannter Warnschussarrest) und bestimmt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Dauerarrest, soweit in §§ 38 bis 40 nichts anderes bestimmt ist.

##### **Zu § 38 - Freizeit- und Kurzarrest**

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Jugendlichen im Freizeit- und Kurzarrest nur wenige Tage, häufig nur ein Wochenende, in der Anstalt befinden.

Absatz 1 bestimmt, dass auch bei einem sehr kurzen Aufenthalt dieser nicht auf ein bloßes „Wegsperrn“ beschränkt sein darf. Insoweit sind auch hier geeignete Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 3 anzubieten. Gleichwohl kommen aufgrund der Kürze des Vollzugs nicht alle Maßnahmen in Betracht, die den Jugendlichen im Vollzug

des Dauerarrests zur Verfügung stehen, sondern nur solche, die in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll erscheinen.

Absatz 2 regelt Abweichungen von den für den Vollzug des Dauerarrests bestimmten Vorgaben, die sich aufgrund der Kürze der Zeit nicht oder nur eingeschränkt umsetzen lassen. Dies betrifft nach Satz 1 die Erstellung eines Erziehungsplans (§ 8 Abs. 2) und nach Satz 2 die Ermittlung des Hilfebedarfs (§ 8 Abs. 1). Satz 3 sieht Einschränkungen bei der Erstellung des Schlussberichts (§ 30) vor. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen ein Entlassungsgespräch sinnvoll. Nach Satz 4 findet eine ärztliche Zugangsuntersuchung (§ 7 Abs. 4) nur dann statt, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit bestehen.

### **Zu § 39 - Nichtbefolgungsarrest**

Nach Absatz 1 Satz 1 ist es zunächst wesentlich festzustellen, warum die Jugendlichen den Pflichten, die ihnen auferlegt wurden, nicht nachgekommen sind. Darauf aufbauend können sodann entsprechende Lösungsansätze erarbeitet werden. Satz 2 bestimmt sodann, dass die Jugendlichen dazu angehalten und motiviert werden sollen, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen. Dies kann in geeigneten Fällen auch bereits während des Vollzugs erfolgen.

Absatz 2 modifiziert § 5 Abs. 3 für den Fall, dass der Arrest angeordnet wurde, weil die Jugendlichen eine Anordnung nicht befolgt haben, die ihnen nach der Begehung einer Ordnungswidrigkeit auferlegt wurde.

Der Schlussbericht im Nichtbefolgungsarrest hat nach Absatz 3 auch Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs zu enthalten. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Absatz 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 38 Anwendung.

### **Zu § 40 - Jugendarrest neben Jugendstrafe**

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Gestaltung des Vollzugs und seine Einzelmaßnahmen auch an den in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG genannten Anordnungsgründen zu orientieren haben. Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann nach § 16a Abs. 1 JGG abweichend von § 13 Abs. 1 JGG daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn dies „1. unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen, 2. geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder 3. geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.“



Absatz 2 verpflichtet die Bewährungshilfe bereits während des Vollzugs zu einer Zusammenarbeit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Vollzug zu gewährleisten.

Absatz 3 regelt Besonderheiten bei den Außenkontakten, wenn der Arrest verhängt wurde, um die Jugendlichen für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen.

Absatz 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 38 Anwendung.

## **Zu Teil 4 - Schlussvorschriften**

### **Zu § 41 - Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug, einschließlich des Vollzugs des Jugendarrests, aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Bestimmung legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

### **Zu § 42 - Einschränkung von Grundrechten**

Die Bestimmung entspricht den Zitiergeboten der Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

### **Zu § 43 - Sprachliche Gleichstellung**

Die Bestimmung ist Konsequenz des Gleichberechtigungsgebotes (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

### **Zu § 44 - Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.